

Rüsselsheim, den 04.06.2019

BEKANNTMACHUNG

der 26. Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

am Mittwoch, den 12.06.2019, 18:00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- | | | |
|-----------|---|--|
| | 1 | Genehmigung der letzten Niederschrift |
| 545/16-21 | 2 | Weihnachtsmarkt im Verna-Park
Bezug: Antrag Nr. 39 der WsR-Fraktion vom 29.01.2019, Antrag Nr. 40 der SPD-Fraktion vom 27.01.2019 |
| 559/16-21 | 3 | Programmplanung Stadt- und Industriemuseum 2020:
Durchführung der Mitmachausstellung "Boden-Schätze" in
Zusammenarbeit mit hessenArchäologie und hier insbesondere der
Bezirksarchäologie
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme |
| 541/16-21 | 4 | Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Kultur & Theater bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass" |
| 542/16-21 | 5 | Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der vhs bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass" |
| 543/16-21 | 6 | Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtbücherei bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass" |
| 544/16-21 | 7 | Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"
Erhöhung der Entgelte |

DS-NR. TOP

- 8 Antrag der Fraktion FW/FNR - Stadion Am Sommerdamm, "Flutlicht und Ertüchtigung"
- 9 Anfragen und Mitteilungen

**O. Kleinböhl
Vorsitzender**

Rüsselsheim, den 12.07.2019

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

vom Mittwoch, den 12.06.2019 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift der Sitzung am 10.04.2019 wird einstimmig angenommen.

TOP 2 Weihnachtsmarkt im Verna-Park Bezug: Antrag Nr. 39 der WsR-Fraktion vom 29.01.2019, Antrag Nr. 40 der SPD-Fraktion vom 27.01.2019 DS-Nr. 545/16-21

Herr Oberbürgermeister Bausch leitet in die Vorlage ein.

Herr Stadtv. Flörsheimer erläutert den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität.

Herr Stadtv. Metz stellt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vor.

Der Ausschuss berät die Vorlage. Es wird weiterer Beratungsbedarf von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen angemeldet.

TOP 3 Programmplanung Stadt- und Industriemuseum 2020: Durchführung der Mitmachausstellung "Boden-Schätze" in Zusammenarbeit mit hessenArchäologie und hier insbesondere der Bezirksarchäologie Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme DS-Nr. 559/16-21

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**TOP 4 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Kultur & Theater bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"
DS-Nr. 541/16-21**

Herr Bürgermeister Grieser leitet in die vier Vorlagen zum Thema „Rüsselsheim-Pass“ ein.

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss nimmt die Drucksache 541/16-21 zur Kenntnis und beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen dem Beschlussvorschlag aus dem Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss zu folgen.

**TOP 5 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der vhs bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"
DS-Nr. 542/16-21**

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen dem Beschlussvorschlag aus dem Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss zu folgen.

**TOP 6 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtbücherei bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"
DS-Nr. 543/16-21**

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen dem Beschlussvorschlag aus dem Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss zu folgen.

**TOP 7 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"
Erhöhung der Entgelte
DS-Nr. 544/16-21**

Auf Wunsch des Stadtv. Herrn Flörsheimer werden die Beschlusspunkte dieser Vorlage einzeln zur Abstimmung aufgerufen.

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss beschließt einstimmig bei 4 Enthaltungen,
1. dass die Entgelte bei Kultur123 Musikschule ab 01.08.2019 um 5% erhöht werden.

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss beschließt einstimmig bei jeweils 2 Enthaltungen,
2. dass die AGB der Musikschule Rüsselsheim zum 1.08.2019 an die geltenden Entgeltermäßigungen für den „Rüsselsheim-Pass“ angepasst werden.

3. dass dadurch zusätzlich zu den bisherigen Ermäßigungskriterien den Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die kostenfreie Teilnahme an Kursen der Musikschule ermöglicht wird.

TOP 8 Antrag der Fraktion FW/FNR - Stadion Am Sommerdamm, "Flutlicht und Ertüchtigung"

Es liegt inzwischen ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen FW/FNR, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor, Dieser ersetzt den ursprünglichen Antrag der Fraktion FW/FNR. Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Verweisung des Antrages nach § 18 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

- Herr Stadtv. Kleinböhl berichtet, dass bezüglich der Anregung des Stadtv. Herrn Vogt zum Besuch des Ausschusses im Theater die meisten Sitzungstermine im Theater bereits mit Veranstaltungen belegt sind.

Er unterbreitet den Ausschussmitgliedern folgenden Vorschlag:

- Beginn der Sitzung am 4.12.2019 bereits um 17.00 Uhr im Foyer des Theaters
- Vor der Sitzung kurze Führung durch das Theater und
- im Anschluss an die Sitzung um 20.00 Uhr Besuch der Vorstellung des „Theaterhaus 6090“ auf der Hinterbühne.

Über den Vorschlag wird in der ersten Sitzung nach der Sommerpause (28.8.) beraten und beschlossen.

Frau Stadtv. Conrad-Rothengatter lobt Herrn Stadtrat Trapp für die sehr schöne Veranstaltung „100 Jahre Waldfriedhof“.

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	545/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Weihnachtsmarkt im Verna-Park
Bezug: Antrag Nr. 39 der WsR-Fraktion vom 29.01.2019, Antrag Nr. 40 der SPD-Fraktion vom 27.01.2019

M-Nr.: 115/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt

1. die Evaluation zum Weihnachtsmarkt 2018 im Verna-Park gemäß Abschnitt D. dieser Vorlage
2. die Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege zur Bedeutung des Verna-Parks und der Frage der Verträglichkeit von Veranstaltungen im Park aus denkmalfachlicher Sicht gemäß Anlage 1
3. die jährliche derzeitige Veranstaltungsplanung gemäß Anlage 2 im Verna-Park

zur Kenntnis.

4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt gleichfalls zur Kenntnis, dass die bisherigen jährlichen Veranstaltungen im Verna-Park weiterhin nur stattfinden können, wenn zukünftig eine Entzerrung der sich bisher überschneidenden Veranstaltungsflächen stattfindet.
5. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt deshalb gemäß Anlagen 3 und 4 zur Kenntnis, wie die Sommer- und Winterflächen möglicherweise aussehen könnten.
6. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt abschließend zur Kenntnis, dass im Verna-Park über die genannten Veranstaltungen hinaus keine weiteren Großveranstaltungen mehr stattfinden können.

II. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Weihnachtsmarkt ab 2019 ff. im Verna-Park stattfinden kann.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat gemeinsam mit den Veranstaltern, Kultur 123 und dem Landesamt für Denkmalpflege eine abgestimmte Jahresplanung zu erarbeiten.
3. Basierend auf dem Arbeitsergebnis der Jahresplanung werden der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge für eine erweiterte Infrastrukturvorhaltung (Strom, Wasser, Abwasser, bauliche Ertüchtigungen) im Verna-Park mit entsprechenden investiven Kostenaufstellungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Für die Wiederherstellung der durch Schäden beeinträchtigten Flächen sind in den Haushalten ab dem Jahr 2020 jeweils 20.000,-- € vorzusehen.
5. Die Anträge Nr. 39 der WsR-Fraktion vom 29.01.2019 sowie Nr. 40 der SPD-Fraktion vom 27.01.2019 werden mit Vorlage dieser Drucksache als erledigt erklärt.

Begründung:

A. Ausgangslage

Aufgrund des großen Erfolgs am Hessestag 2017, den Verna-Park als Veranstaltungsfläche zu präsentieren, wurde im Nachgang vom Veranstalter des Rüsselsheimer Weihnachtsmarktes beantragt, den Weihnachtsmarkt 2017 im Verna-Park durchzuführen. Diese Veranstaltung war hinsichtlich des Angebotes als auch des Besucheraufkommens ein voller Erfolg, so dass beabsichtigt wurde, auch in den Folgejahren den Weihnachtsmarkt im Verna-Park durchzuführen.

Bei der Durchführung des Weihnachtsmarktes 2017 wurden erhebliche Schäden im Bereich der Standflächen der Weihnachtsbuden als auch an den unbefestigten Wegeflächen verursacht, so dass eine erneute Nutzungsgenehmigung für 2018 zunächst in Frage stand. Letztendlich wurde kurzfristig vor Veranstaltungsbeginn eine Genehmigung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

Da der Verna-Park ein denkmalgeschützter Park ist, müssen bei seiner Nutzung entsprechende Rahmenbedingungen eingehalten werden. Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen müssen alle Veranstaltungen betrachtet und entsprechend differenziert bewertet werden.

B. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung fasste in ihrer Sitzung am 06.09.2018 folgende Beschlüsse

- Der Weihnachtsmarkt 2018 kann von „Unternehmen Rüsselsheim“ wie im vergangenen Jahr im Verna-Park durchgeführt werden.
- Der Stadtverordnetenversammlung wird im ersten Quartal 2019 eine Drucksache zur Entscheidung über den möglichen Standort des Weihnachtsmarktes 2019 vorgelegt.
- Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich mit den bisherigen Veranstaltern Gespräche über die Durchführung des Weihnachtsmarktes ab 2019 und über alternative Standorte aufzunehmen. Bis spätestens Ende März 2019 ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten und gegebenenfalls sind Beschlussvorschläge vorzulegen.

C. Ziel

Weihnachtsmärkte haben sich in Deutschland in den letzten Jahren zu einer wichtigen Event-Veranstaltung in den Kommunen entwickelt. Ziel ist es daher, auch in Rüsselsheim am Main eine Örtlichkeit für einen Weihnachtsmarkt zu etablieren, die auch aufgrund ihres schönen Ambientes lokale aber auch regionale Anziehungskraft ausstrahlt, den aktuellen Bedürfnissen an die Sicherheitslage entspricht, die notwendige Infrastruktur bereit hält, eine gute zentrale Erreichbarkeit besitzt und genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.

D. Evaluation der Veranstaltung Weihnachtsmarkt 2018

Vor der Durchführung des Weihnachtsmarktes 2018 wurde mit dem Veranstalter „Unternehmen Rüsselsheim“ gemeinsam zahlreiche Absprachen getroffen, um die Auf- und Abbauphase möglichst reibungslos zu organisieren und die möglichen Schäden innerhalb des Verna-Parks zu minimieren. Die Absprachen hatten Erfolg; die Schäden sind in 2018 wesentlich geringer ausgefallen als im Jahr zuvor.

Aus Sicht des Veranstalters sollte der Standort des Weihnachtsmarktes im Verna-Park beibehalten werden. Der Standort hat sich als Ausrichtungsort für den Veranstalter in den letzten beiden Jahren erfolgreich bewährt. Trotz zum Teil schwieriger Wetterbedingungen war das Besucherinteresse sehr groß. Die zum Großteil ehrenamtlichen Weihnachtsmarktbesucher waren ebenfalls mit den erzielten Erlösen und dem entgegengebrachten Interesse sehr zufrieden. Das Ambiente – Parkanlage mit See, alter Baumbestand, verschiedene Event-Flächen – zieht bereits auch ein über den lokalen Bereich hinausgehendes Publikum an und hebt sich von anderen traditionellen Weihnachtsmärkten in der Region ab.

Nachfolgend die Bewertung hinsichtlich der einzelnen Veranstaltungselemente:

Veranstaltungsinfrastruktur (Wasser, Strom, Sanitär)

Vorteile

Die Wasserversorgung konnte über die in der „Alten Mühle“ bestehende Infrastruktur gut abgewickelt werden. Die Abwasserentsorgung erfolgte über eine bestehende Abwasserleitung innerhalb des Parks. Die Stromversorgung erfolgte über den Landungsplatz. Durch das „Unternehmen Rüsselsheim“ wurde in Eigenregie die Beleuchtung der Wege verstärkt, die Stadtwerke schlossen darüber hinaus eine noch bestehende Lücke im Bereich der Lichtmasten im Zugangsbereich Schäfergasse. Durch die Möglichkeit der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage in der Frankfurter Straße und der darüber hinaus zur Verfügung stehenden Toilettenanlage in der Parkschule bestand auch hier kein Problem.

Nachteile

Die Wasserversorgung in der „Alten Mühle“ ist als Trinkwassernotversorgung ausgelegt. Das bedeutet, dass vor Inanspruchnahme jeweils zuvor eine Genehmigung vom RP Darmstadt als Untere Wasserbehörde eingeholt werden muss.

Im Verna-Park selbst gibt es im Bereich rund um den Teich keine Stromversorgung, diese muss von einer anderen Stelle gewährleistet werden. Die Gewährleistung der Stromversorgung wird von Seiten der Stadt organisiert und es werden dafür jährlich Haushaltsmittel in Höhe von rund 10.000 € eingesetzt.

Verkehrsinfrastruktur (Auf- und Abbau, Andienung, Erreichbarkeit, Parken)

Vorteile

Die Anlieferung der Hütten-Teile und durch die Beschicker selbst erfolgte im letzten Jahr über die Zufahrt Ludwig-Dörfler-Allee. Aufgrund dieser Wege-Nutzung konnte eine unproblematische Andienung gewährleistet werden. Eine Zulieferung über die Frankfurter Straße, wie im Jahr 2017, führte zu Eingriffen in den Straßenverkehr, die immer mit Gefährdungslagen verbunden sein können. Im Umfeld des Verna Parks stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Das Parkhaus Frankfurter Straße ist in wenigen Gehminuten zu erreichen. Umleitungen oder Sperrungen von Verkehrswegen oder Parkplätzen sind, außer in Zeiten des Auf- und Abbaus in der Ludwig-Dörfler-Allee, nicht notwendig. Die Busverbindung zum Verna-Park ist sehr gut, da sich am Parkeingang eine Bushaltestelle befindet.

Nachteile

Es sind lange Andienungswege von der Ludwig-Dörfler-Allee aus zu bewältigen, die jedoch klaglos akzeptiert werden. Ein Einfahren in den Park selbst ist nur auf wenigen befestigten Flächen bis zum Pavillon des Parks erlaubt, so dass die Andienung an die Hütten mit Sackkarren oder Handwägen erfolgen muss.

Sicherheitsaspekte

Vorteile

Durch die Parkmauer ist die Veranstaltung vor etwaigen Anschlägen durch rasende Fahrzeuge bestens geschützt. Es entstehen keine Kosten für Sicherungsmaßnahmen. Die Flucht- und Rettungswege sind hinreichend gegeben, da sich die Besucherinnen und Besucher nach allen Seiten wegbewegen können.

Nachteile

Bei Sturm, Hagel, Extrem-Schlechtwetterlagen besteht die Gefahr des Astbruchs. Die mögliche Situation muss im Auge behalten werden und wird mit entsprechenden Vorkehrungsmaßnahmen gemäß dem Sicherheitskonzept versehen.

Umwelt- und Grünpflege

Vorteile

Durch die Verortung des Weihnachtsmarktes in einem Park wird ein unverwechselbares Ambiente mit einem Alleinstellungsmerkmal in der Region geschaffen.

Nachteile

Die von der Grünplanung durchgeführte Bestandsaufnahme des Verna-Parks – vor und nach dem Weihnachtsmarkt – belegt, dass durch den Event Schäden entstanden sind. Insbesondere wurden Grünflächen geschädigt und Wege in Mitleidenschaft gezogen. Die festgestellten Schäden aufgrund des Weihnachtsmarktes 2018 sind in ihrer Höhe wesentlich niedriger anzusetzen als die aufgrund des Weihnachtsmarktes 2017 festgestellten Schäden. Dies beruht zum einen darauf, dass vom Ausrichter penibel auf die Einhaltung der zuvor definierten Verhaltensregeln durch Aufsteller und Beschicker geachtet wurde, zum anderen liegt es auch daran, dass das Fachamt im Vorgriff auf den Event 2018 bereits Maßnahmen ergriffen hatte, um Schäden vorzubeugen.

Der Vernapark ist eine Veranstaltungs-„Sommerfläche“. Eine Bespielung im Winter schadet dem Park. Aufgrund seiner Grundstruktur in Bezug auf den Ausbau des Wegenetzes (Wegebreiten, Oberflächenbeläge und Belastungsklassen), ist der Park nicht für das Befahren mit größeren Geräten/Fahrzeugen ausgelegt. Gerade die wassergebundenen Wegedecken verschlammten in der nassen/feuchten Jahreszeit beim Befahren mit Fahrzeugen und Geräten. Auch die Kurvenradien sind nicht für ein solches Befahren ausgelegt. Durch die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten mittels Lieferfahrzeugen und die notwendige Verwendung von Staplerfahrzeugen sind Schäden unvermeidbar. Gerade bei der in dieser Jahreszeit vorherrschenden nassen Witterung ist der Boden aufgeweicht und hält derartigen Belastungen nicht stand, selbst wenn es sich nur um Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes (Fußgängerinnen und Fußgänger auf den Rasenflächen) handelt, wird die Grasnarbe zerstört und der Boden verdichtet (Zerstörung des oberflächennahen Bodengefüges). Die dauerhaften Bodenverdichtungen schädigen langfristig das Wurzelwerk diverser Baumarten und somit die Bäume selbst. Eine Lockerung der verdichteten Bereiche wird notwendig. Aufgrund der jahreszeitlich bedingten Witterung können die Wiederherstellungsmaßnahmen in der Regel erst ab März / April durchgeführt werden. Bis zum Erhalt einer einigermaßen belastbaren Grasnarbe dürfen die Flächen für eine Folgezeit von mindestens 2 bis 3 Monaten nach Ansaat nicht genutzt werden. Je nach Witterungsverlauf können dadurch evtl. nachfolgende Veranstaltungen nicht auf den Flächen ausgetragen werden. Eine Belegung mit Holzhackschnitzel während der Veranstaltung ist keine Alternative, da sich diese in die oberste Bodenschicht eindrücken, sodass sie nicht mehr einfach aufgenommen werden könnten. Ein Umfräsen dieser Flächen würde unabdingbar werden.

Es ist anzumerken, dass besonders die Rasenflächen durch die Sommerveranstaltungen, in Verbindung mit einem lang anhaltenden und extrem trockenen Sommer, bereits stark gelitten haben. Der bereits eingetretene Klimawandel, verbunden mit langanhaltenden Trockenheits- und Hitzeperioden wird sich in den nächsten Jahren noch verschärfen, so dass erwartet wird, dass sämtliche Veranstaltungen dem Park mehr und mehr zusetzen werden.

Der Wert des städtischen Grüns, insbesondere in wachsenden Städten wie Rüsselsheim am Main, definiert sich über ökologische, ökonomische, kulturelle und insbesondere soziale Aspekte. Diverse Funktionen wie Abkühlung, Verschattung und Luftreinhaltung durch die stets stärker spürbaren Klimafolgen muss ein immer höherer Stellenwert beigemessen werden.

Denkmalschutz

Vorteile

Durch die verschiedensten Veranstaltungen innerhalb des Verna-Parks wird dieser unter Denkmalschutz stehende Park überregional bekannt.

Nachteile

Die Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege zur Bedeutung des Vernaparks und der Frage der Verträglichkeit von Veranstaltungen im Park aus denkmalfachlicher Sicht können der Anlage 1 entnommen werden.

E. Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen im Verna-Park

Folgende Veranstaltungen finden wiederkehrend im Verna-Park statt:

S 1: Kunsthandwerkermarkt (Wochenende nach Pfingsten)	15./16.06.2019
S 2: Klassikertreffen (letzter Sonntag im Juni)	30.06.2019

S 3: Veranstaltungen im Rahmen von Kultur im Sommer (immer 2 Wochen vor und während der Sommerferien)	15.06.-14.07.2019
S 4: Weinfest (erstes Wochenende im Juli)	05. – 07.07.2019
W 1: Weihnachtsmarkt (erstes Wochenende im Dezember, beginnend ab Donnerstag)	05. - 08.12.2019

Eine Übersicht, auf welchen Flächen innerhalb des Parks die Veranstaltungen stattfinden, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die mit „S“ gekennzeichneten Veranstaltungen finden während des Sommers statt; die mit „W“ gekennzeichneten Veranstaltungen finden während des Winters statt. Der Verna-Park ist ein guter Veranstaltungsort im Sommer, aber ein schlechter Veranstaltungsort im Winter.

Veranstaltungsbeschreibungen:

S 1: Kunsthandwerkermarkt

Veranstalter: Malkasten e.V.

Rund 100 Aussteller zeigen im Verna-Park ihr handwerkliches Geschick und bieten selbstgemachte Produkte des Handwerkes an.

Die Stände stehen verteilt im Verna-Park, die Zufahrt mit PKW's ist nur über die Ludwig-Dörfler-Allee möglich. Ein Befahren des Parks ist nur auf den befestigten Flächen erlaubt. Die Besucherinnen und Besucher flanieren ausschließlich auf befestigten Flächen, die Stände stehen gut verteilt am Wegesrand. Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgt über das Vogelhäuschen sowie über die Parkschule. Die Toilettenanlage der Parkschule wird genutzt. Der Kunsthandwerkermarkt findet an 3 Tagen statt, der Aufbau beginnt mit der Infrastruktur zwei Tage vor der Veranstaltung, der Abbau ist in der Regel einen Tag nach der Veranstaltung beendet. Seit 2010 befindet sich der Kunsthandwerkermarkt im Park, davor hat er im Festungsgraben stattgefunden. Die durchschnittliche Besucherzahl wird an diesen drei Tagen auf rund 3.000 Personen geschätzt.

S 2: Klassikertreffen

Veranstalter: Adam Opel AG in Kooperation mit Kultur 123

Für alle Fans klassischer Fahrzeuge: das Oldtimertreffen rund um die Opelvillen. Alle Auto-, Traktor- und Motorradbesitzer von Oldies bis zum Baujahr 1980 sind eingeladen, ihre Fahrzeuge zu präsentieren.

Zahlreiche Fahrzeuge stehen auf allen Rasenflächen innerhalb des Parks. Während des Veranstaltungstages ist die Zu- und Abfahrt unter Aufsicht möglich. Die Zufahrt erfolgt über die Ludwig-Dörfler-Allee, die Abfahrt über das Tor an der Frankfurter Straße bei den Toiletten, welches auch als Rettungsweg-Zufahrt dient. Zusätzlich zu den Fahrzeugen befinden sich noch diverse feste Essens- und Getränkestände meist mit Aufenthaltsangebot auf den Rasenflächen. Die Besucherinnen und Besucher bevölkern das komplette Parkgelände. Strom- bzw. Wasserversorgung wird nur an den festen Ständen benötigt. Alle zur Verfügung stehenden Strom- und Wasseranschlüsse in und um den Park inkl. der Parkschule werden genutzt.

Die Toiletten der Parkschule, der Festung sowie zusätzliche Sanitärcontainer stehen zur Verfügung. Das Klassikertreffen findet seit 2000 regelmäßig im Verna-Park statt und dehnt sich mittlerweile bis auf das gesamte Mainvorland aus. Es werden rund 3.500 Teilnehmerfahrzeuge präsentiert. Die Tagesveranstaltung lockt rund 35.000 Gäste, Tendenz steigend, an.

S 3: Veranstaltungen im Rahmen von Kultur im Sommer

Veranstalter: Kultur 123

Musikdarbietungen unterschiedlicher Genres, Theater, Tanz sowie Spiel und Spaß für Kinder -beim Kultursommer ist für jeden etwas dabei – und immer wieder neu und immer wieder anders.

Die Veranstaltungen von Kultur im Sommer variieren in jedem Jahr. In der Regel wird eine Bühne aufgebaut sowie davor zahlreiche Sitzplätze geschaffen. Eine wiederkehrende Veranstaltung ist das Sommercafé, welches 2019 jedoch an anderer Stelle außerhalb des Verna-Parks stattfindet. Einer der meistgenutzten Veranstaltungsorte ist rund um den Pavillon. Ebenso wird gerne der Veranstaltungsort „Wiese“ an dem Vogelhäuschen genutzt. Alle zur Verfügung stehenden Strom und Wasseranschlüsse in und um den Park werden genutzt, je nach dem wo eine Veranstaltung im Park stattfindet. Die Toilettenanlage der Parkschule ist ebenfalls bei den Veranstaltungen geöffnet. Das Besucheraufkommen variiert je nach Veranstaltung zwischen 80 bis 800 Gästen.

S 4: Weinfest

Veranstalter: winecrew GbR

Ein breites Angebot an Weinen von Winzern aus verschiedenen Regionen. Das reichhaltige Angebot wird durch Bier, Apfelwein, Whiskey und Softdrinks abgerundet. Außerdem werden leckere Speisen sowie ein Bühnenprogramm geboten.

Rund 25 verschiedene Getränke- und Essensstände gruppieren sich im östlichen Teil des Verna-Parks mit Blickrichtung zur großen Bühne. Zahlreiche Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen ein, hierfür werden die Grünflächen in Anspruch genommen. Die Strom- und Wasserversorgung wird primär über die Parkschule, das Vogelhäuschen sowie die Toilettenanlage Frankfurter Straße sicher gestellt, die Toilettenanlage der Parkschule steht den Gästen zur Verfügung. Zum Auf- bzw. Abbau wird die Zufahrt über die Ludwig-Dörfler-Allee genutzt, das Befahren ist nur auf den befestigten Flächen erlaubt. Das Weinfest findet seit 2016 statt, in diesem Jahr zum dritten Mal im Verna-Park. Während der drei Veranstaltungstage werden rund 10.000 Gäste erwartet.

W 1: Weihnachtsmarkt

Veranstalter: Unternehmen Rüsselsheim e.V.

Ca. 50 verschiedene Stände – vom kulinarischen Vereinsangebot bis zu Handwerk der Auszubildenden der Adam Opel AG oder kreative Überraschungen aus den Werkstätten für Behinderte – der Rüsselsheimer Weihnachtsmarkt hat neben Glühwein und der obligatorischen Dampfbahn noch Vieles zu bieten.

Die rund 50 gleichen Weihnachtsmarkt-Hütten sind rund um den Teich verteilt und stehen auf den Grünflächen. Der Pavillon wird als Bühne benutzt. Strom und Wasser wird verlegt, der Strom kommt vom Landungsplatz und wird mittels eines Kabels über die Stadtparkmauer verlegt und auf verschiedene Stromkästen verteilt. Das Wasser wird von der „Alten Mühle“ aus verteilt. Als besondere Attraktion gilt die Dampfeisenbahn, deren Schienen rund um den Teich verlegt werden. Darüber hinaus steht in der Regel ein Kinderkarussell auf der Grünfläche und es wird Pony-Reiten angeboten. Die Ponys werden an vier Tagen immer im Rund in der gleichen Spur auf der Grünfläche geführt. Der Auf- und Abbau erfolgt über die Zufahrt Ludwig-Dörfler-Allee. Der Weihnachtsmarkt findet seit 2017 im Verna-Park, vormals auf dem Marktplatz, statt. An den vier Veranstaltungstagen werden rund 10.000 Gäste erwartet.

F. Problem

Der Verna-Park wird durch die regelmäßig stattfindenden Großveranstaltungen (vier im Sommer, eng beieinander liegend und verteilt auf einen Zeitraum zwischen sechs bis acht Wochen sowie eine Veranstaltung im Winter) sehr stark beansprucht und in Mitleidenschaft gezogen. Es entstehen Schäden, die zwar repariert werden, aber trotzdem perspektivisch eine dauerhafte Schädigung durch fehlende Regenerationszeit für die (über)beanspruchten Flächen sowie einzelne Wurzelwerke hervorrufen. Der Park unterliegt als Einzelkulturdenkmal dem Hessischen

Denkmalschutzgesetz. Demnach ist die Stadt Rüsselsheim am Main verpflichtet, das Denkmal zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Aufgrund der Nutzung des Parks als Event-Fläche für unterschiedliche Veranstaltungen entstehen Schäden auf dem Gelände. Die Parkfläche war und ist sowohl von ihrer Konzeption als auch von der gartenbaulichen tatsächlichen Ausgestaltung her zu keiner Zeit eine für Veranstaltungen aller Art verfügbare Fläche. Insbesondere eine Häufung der Großveranstaltungen im Sommer sowie eine Großveranstaltung im Winter bei nass-kalter Witterung stellt für das Gartendenkmal ein Problem dar.

G. Lösung

Die Problematik wurde erkannt und nun gilt es, verantwortungsvoll und Ressourcenschonend mit dem Park umzugehen. Hierzu ist es geboten, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen und gemeinsam eine tragfähige Jahresplanung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Naturschutzbeirat für die zukünftigen Veranstaltungen im Park ab 2020 zu erarbeiten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Veranstaltungsflächen entzerrt werden. Der Arbeitsauftrag umfasst dabei auch eine Prüfung, inwieweit die vorhandene Infrastruktur ausgebaut werden kann, damit zukünftig die Veranstaltungen wirtschaftlicher durchgeführt werden können. Auch bauliche Veränderungen, die Schädigungen vorbeugen, sind darzustellen. Ziel ist es, die fünf Großveranstaltungen auch weiterhin im Verna-Park durchzuführen, aber unter Rahmenbedingungen, die eine dauerhafte und nachhaltige Schädigung des Parks ausschließen. Der Stadtverordnetenversammlung ist die Jahresplanung mit entsprechenden Kostendarstellungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

H. Alternativen

Grundsätzlich ist die Ausrichtung des Weihnachtsmarktes auch an anderen Stellen in der Innenstadt möglich. Bei der Betrachtung der Alternativstandorte sind die Vor- und Nachteile gegenüber einer Ausrichtung im Verna-Park zu betrachten.

Vorteile:

Die Verortung des Weihnachtsmarktes beispielsweise auf dem Marktplatz oder dem Mainvorland würde dazu führen, dass die bestehende Belastung des Verna-Parks für diesen Zeitraum entfiel. Darüber hinaus stünde an den beiden genannten Standorten eine bessere Infrastruktur (Strom, Wasser) als im Verna-Park zur Verfügung.

Nachteile:

Das besondere Ambiente eines Parks, wie oben dargestellt, lässt sich in der Innenstadt nur im Verna-Park umsetzen. Alle anderen Standorte fallen hiergegen ab. Der Marktplatz war in der Vergangenheit der Standort des Weihnachtsmarktes. Die Problematik einer Ausrichtung auf dieser Fläche ist daher bekannt. Das Unternehmen Rüsselsheim als Ausrichter machte bereits deutlich, dass eine Rückkehr auf den Marktplatz nur schwer vorstellbar wäre.

Darüber hinaus wären bei einer Ausrichtung des Weihnachtsmarktes auf dem Marktplatz erhebliche Maßnahmen bei den Sicherheitsbelangen zu berücksichtigen. Beispielsweise müsste für Pkw und Lkw eine direkte Zufahrt auf den Platz ausgeschlossen werden. Das Mainvorland hätte den gravierenden Nachteil, dass es aufgrund seiner Lage am Main für Weihnachtsmärkte nur schwer geeignet ist. Die in den Wintermonaten vorhandenen klimatischen Bedingungen an einem Flussufer verleiten dort nicht zu einem dauernden Aufenthalt. Darüber hinaus müsste dort ein

Weihnachtsmarkt-Ambiente mit großem Aufwand erst geschaffen werden, da dieser Platz alleine aus seiner gestalterischen Wirkung heraus dieses Ambiente nicht mitbringt.

I. Kosten

Kurzfristig:

Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes entstehen der Stadt Kosten durch die Bereitstellung der Strom- und Wasserversorgung, die sich auf ca. 10.000,- € belaufen. Für die Wiederherstellung des Park-Geländes sind Kosten in Höhe von rund 20.000,- € anzusetzen. Die tatsächliche Höhe hängt maßgebend von der Abwicklung der Auf- und Abbauarbeiten der Veranstaltung ab, der herrschenden Witterungslage und dem Ist-Zustand des Parks in der Vegetationsphase ab. Je nach den klimatischen Bedingungen, z.B. extreme Trockenheit in den Sommermonaten 2018, kann der Zustand des Parks variieren.

Langfristig:

In der vorzulegenden Jahresplanung sind auch die Kosten darzustellen, die entstehen, um den Verna-Park als Veranstaltungsort zukünftig wirtschaftlicher sowie Ressourcenschonender zu betreiben. Weiterhin sind Kosten für bauliche Veränderungen, die Schäden vorbeugen sollen, zu benennen.

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Rüsselsheim

Vernapark

Die historische und auch die denkmalpflegerische Bedeutung des Vernaparks wurde bislang an mehreren Stellen dargelegt:

- Aktueller Stand der Denkmalausweisung, Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Parkpflegewerk, Biebertaler Planungsgruppe, Stand Dezember 2015
- Diplomarbeit Frau Christa Tsanov-Heil, 1998
(Rüsselsheim Verna-Park – Ein gartendenkmalpflegerisches Entwicklungskonzept)
- Buch Roger M. Gorenflo, 1981 (Der Rüsselsheimer Stadtpark – ein englischer Garten)

Ein wesentlicher Charakter der Parkanlage besteht in seiner ursprünglichen Idee und Nutzung als privater, von allen Seiten umgrenzter Garten, der durch eine ruhige Atmosphäre als Rückzugsort jenseits der Innenstadt geprägt ist.

Auszug aus der Denkmalausweisung:

Als Zeugnis des Wandels der Naturauffassung in der deutschen Spätromantik ist der Park mit seiner dramaturgischen Inszenierung von Gartenbereichen mit künstlichen Staffagen und variantenreicher Bepflanzung, Sichtachsen und Ausblicken Kulturdenkmal aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen.

Wie in meiner E-Mail vom 30.8.2018 angemerkt, findet sich schon im Parkpflegewerk, Kapitel 5.3, die Frage der Nutzung und Überlastung des Vernaparks durch bestehende Veranstaltungen thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass schon die jetzt bestehenden Veranstaltungen im bislang durchgeführten Rahmen eine zu starke Belastung für die Parkanlage darstellen, die durch Modifikationen abgemildert werden müssten.

Eine weitere Großveranstaltung würde neben den angesprochenen Problemen der konkreten möglichen Beschädigung eine weitere schleichende Abnutzung bis Beschädigung der Parkanlage durch die fehlende mögliche Regeneration der Vegetation und der Flächen mit sich bringen, zumal in der Vegetationsruhe im Winter.

Aus Sicht des Flächenschutzes und des Baumschutzes sind solche Veranstaltungen ohnehin nicht für Parkanlagen geeignet, da die unbefestigten Flächen nicht für die Belastungen ausgelegt sind und in der Regel Baumschutz und Schutz der gegen Bodenverdichtung empfindlichen Wurzelbereiche nicht hinreichend gewährleistet werden können.

Aufgrund der über Alltagsnutzungen hinausgehenden Belastungen für die Parkanlage durch Veranstaltungen ist unseres Erachtens eine **Abstimmung im Vorfeld und denkmalschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich mit Herstellung des Einvernehmens durch das LfDH.**

Wie schon beschrieben, erträgt das gewünschte stimmungsvolle Ambiente einer Parkanlage als Kulisse für eine Veranstaltung die Belastungen einer Großveranstaltung mit langer Standzeit nicht. Eine zusätzliche Problematik ist die fehlende Möglichkeit zur Regeneration der Flächen, wenn mehrere Veranstaltungen mit starker Belastung für die Flächen über das Jahr hinweg durchgeführt werden sollen.

Neben den konkret auftretenden Schäden besteht insgesamt das Problem der schleichenden Beeinträchtigung und Zerstörung der Flächen und der Vegetation/Wurzelbereiche durch Auf- und Abbauarbeiten und entstehende Bodenverdichtung. Diese Erfahrungen mussten an anderen Orten bedauerlicherweise schon gemacht werden. Diese Schäden können auch nicht durch wiederkehrenden hohen finanziellen Aufwand repariert und geheilt werden

Ob und in welchem Umfang Veranstaltungen ohne nachhaltigen Schaden für die Parkanlage durchgeführt werden können, muss auf Basis der Erkenntnisse des Parkpflegewerks erarbeitet werden. Dabei müssen Substanz und Charakter der denkmalgeschützten Anlage die Basis bilden, damit der Park nicht zur reinen Hintergrundkulisse abgewertet wird.

Es muss geprüft werden, in welchen Bereichen Aufbauten ohne nachhaltigen Schaden zu verursachen möglich wären. Ohne Schutzeinrichtungen und bei zu häufiger oder zu starker Inanspruchnahme sind Vegetationsflächen für Veranstaltungen nicht geeignet (Flächenverdichtung, fehlender Wurzelschutz und Baumschutz). Auch notwendige Infrastruktureinrichtungen müssen mit Substanz und Charakter der Parkanlage in Einklang gebracht werden und können in der Regel eher temporär als dauerhaft eingerichtet werden.

Wir empfehlen dringend, Art, Ausmaß, Häufigkeit von Veranstaltungen in einem geordneten Verfahren zu regeln. Ggf. gibt es Tabuzonen, die für Veranstaltungen ausgespart bleiben müssen. In den „Kann-Zonen“ muss ein geregeltes Verfahren bestehen zu Art, Ausmaß, Häufigkeit von Veranstaltungen. Anderenorts wurde dies z. B. gelöst durch eine Nutzungsvereinbarung, in der ein fester Katalog von Veranstaltungen aufgeführt ist, mit denen eine Verträglichkeit gerade noch gegeben ist bzw. durch erhöhten Pflege- und Finanzaufwand repariert werden kann.

Wie eingangs angemerkt, ist die Frage der Nutzungen und damit einhergehender Belastungen im Rahmen des Parkpflegewerks zum Vernapark thematisiert worden. Die Erkenntnisse des Parkpflegewerks müssten unbedingt wieder aufgegriffen und weiter diskutiert werden, um eine Grundlage zum Umgang mit dem Vernapark allgemein, aber auch als möglicher Veranstaltungsort, zu erhalten. Es darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass die Erarbeitung des Parkpflegewerks seinerzeit mit Mitteln des Landesamts für Denkmalpflege maßgeblich gefördert wurde. Ebenso wurde die Sanierung der Mühle im Vernapark mit nennenswerter Zuwendung aus Landesmitteln unterstützt.

Dipl.-Ing. Wenzel Bratner, Oberkonservator
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Gartendenkmalpflege

18. März 2019

Verna - Park
Übersichtsplan -Bestand-
Jährliche Veranstaltungen
Stand April 2019 -unmaßstäblich-

Kultursommer „Theater“
selten/100-200 Gäste

Kunsthändlermarkt
1 x im Jahr/Mai-Juni

Kultursommer „Café“
4-5 im x Jahr/100-150 Gäste

Weinfest
1 x im Jahr/Juli

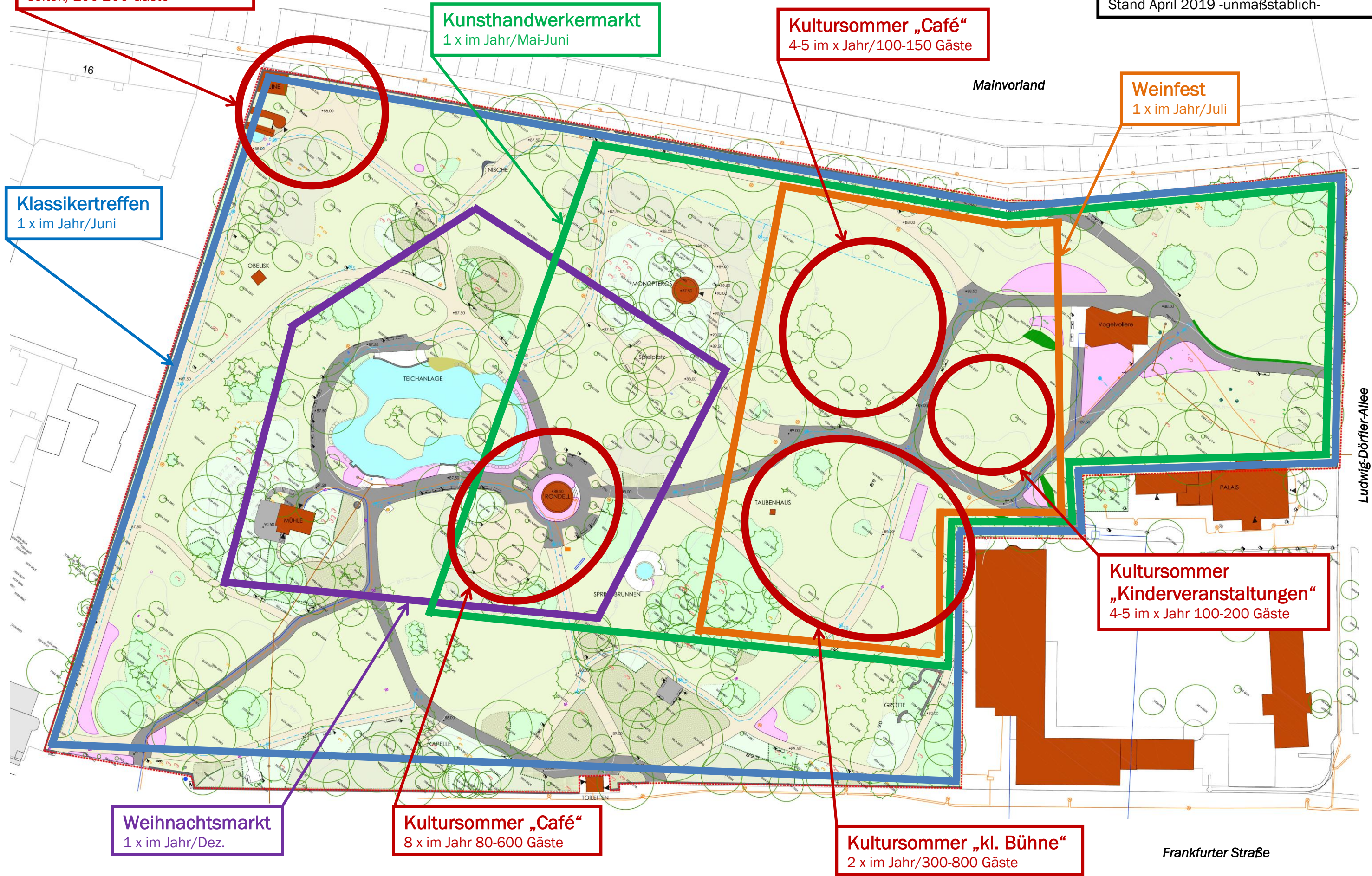
Klassikertreffen
1 x im Jahr/Juni

Weihnachtsmarkt
1 x im Jahr/Dez.

Kultursommer „Café“
8 x im Jahr 80-600 Gäste

Kultursommer „kl. Bühne“
2 x im Jahr/300-800 Gäste

Kultursommer „Kinderveranstaltungen“
4-5 im x Jahr 100-200 Gäste

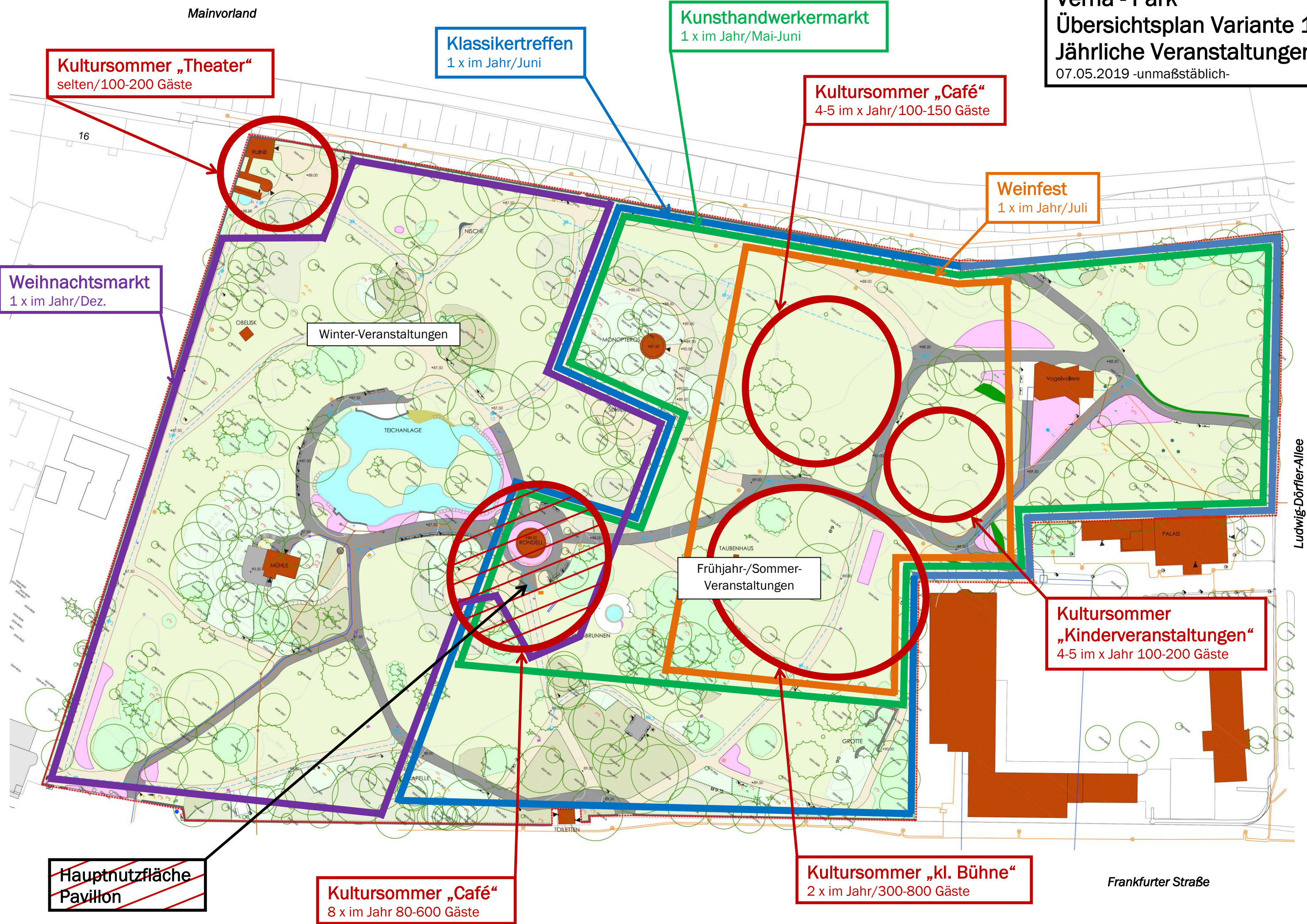


Ludwig-Dörfler-Allee

Frankfurter Straße

Mainvorland

Verna - Park
Übersichtsplan Variante 1
Jährliche Veranstaltungen
07.05.2019 -unmaßstäblich-



Kultursommer „Theater“
selten/100-200 Gäste

Klassikertreffen
1 x im Jahr/Juni

Kunsthandwerkermarkt
1 x im Jahr/Mai-Juni

Kultursommer „Café“
4-5 im x Jahr/100-150 Gäste

Weinfest
1 x im Jahr/Juli

Weihnachtsmarkt
1 x im Jahr/Dez.

Winter-Veranstaltungen

Frühjahr-/Sommer-
Veranstaltungen

**Kultursommer
„Kinderveranstaltungen“**
4-5 im x Jahr 100-200 Gäste

**Hauptnutzfläche
Pavillon**

Kultursommer „Café“
8 x im Jahr 80-600 Gäste

Kultursommer „kl. Bühne“
2 x im Jahr/300-800 Gäste

Frankfurter Straße

Ludwig-Dörfler-Allee

Verna - Park
Übersichtsplan Variante 2
Jährliche Veranstaltungen
 07.05.2019 -unmaßstäblich-

Kultursommer „Theater“
 selten/100-200 Gäste

Kultursommer „kl. Bühne“
 2 x im Jahr/300-800 Gäste

Weinfest
 1 x im Jahr/Juli

Kultursommer „Kinderveranstaltungen“
 4-5 im x Jahr 100-200 Gäste

Weihnachtsmarkt
 1 x im Jahr/Dez.

Klassikertreffen
 1 x im Jahr/Juni

Frühjahr-/Sommer-Veranstaltungen

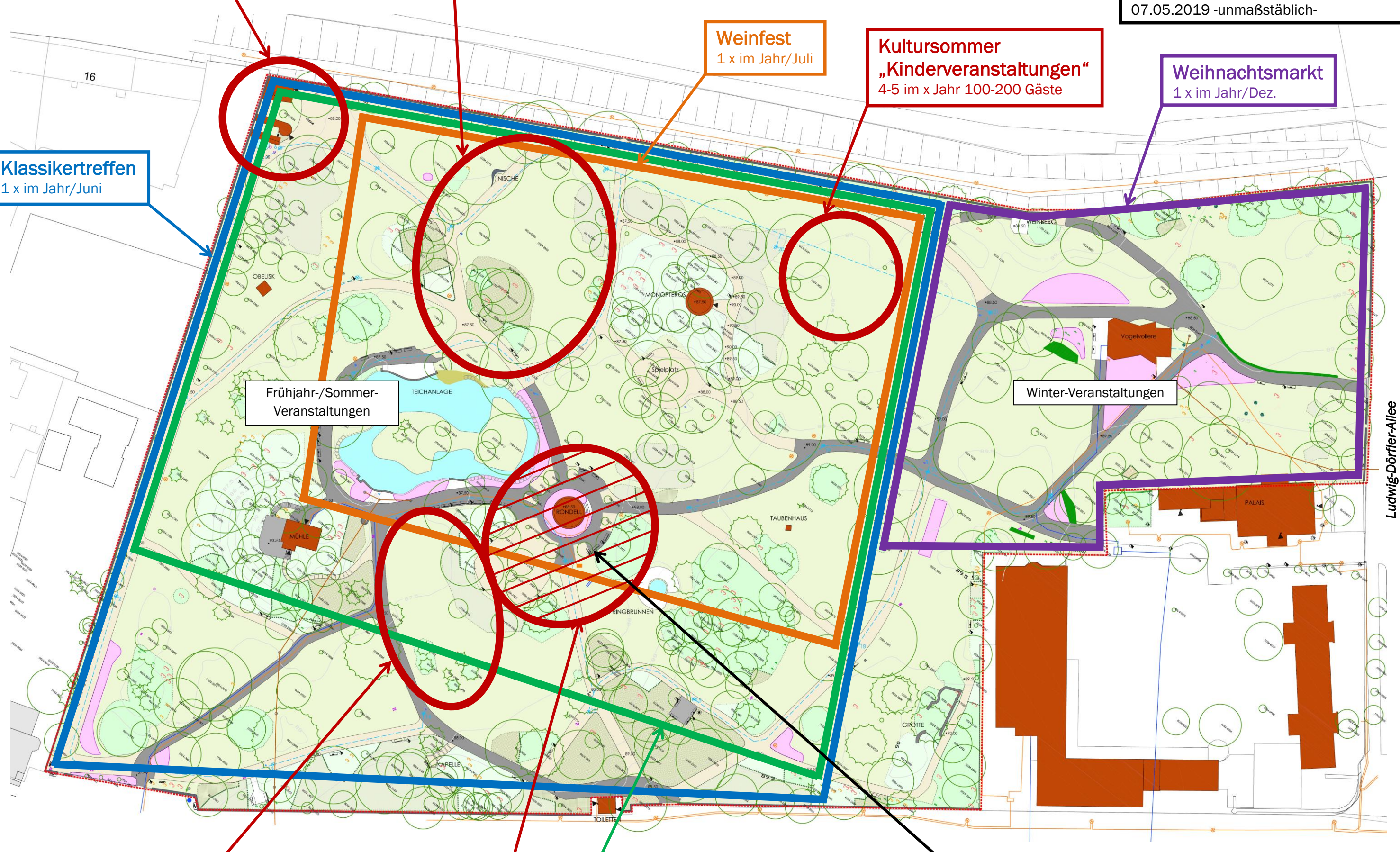
Winter-Veranstaltungen

Kultursommer „Café“
 4-5 im x Jahr/100-150 Gäste

Kultursommer „Café“
 8 x im Jahr 80-600 Gäste

Kunsthändlermarkt
 1 x im Jahr/Mai-Juni

Hauptnutzfläche Pavillon



Ludwig-Dörfner-Allee

Frankfurter Straße

39

WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de



Rüsselsheim am Main, den 29.01.2019

**Antrag nach §17 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten-versammlung
Rüsselsheim zur Verweisung in der Sitzung am 07.02.2019**

Ertüchtigung des Stadtparks als ganzjähriger Veranstaltungsort

Der Magistrat möge einen Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung erstellen, in dem alle Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten dargestellt werden, die notwendig sind, um den Stadtpark so zu ertüchtigen, dass er ganzjährig als Veranstaltungsort genutzt werden kann.

Begründung:

Auch letztes Jahr hat der Weihnachtsmarkt wieder viele Rüsselsheimerinnen und Rüsselsheim in den Stadtpark gelockt. Es ist offensichtlich, dass der Stadtpark nach seiner „Wiederentdeckung“ durch die Rüsselsheimer Stadtgesellschaft zunehmend als Veranstaltungsort genutzt wird.

Weinfeste, Klassiker Tage und Weihnachtsmarkt sind zu Aushängeschildern unserer Stadt geworden, die von Jahr zu Jahr mehr Besucherinnen und Besucher nach Rüsselsheim bringen.

Allerdings ist es nicht akzeptabel, dass Schäden, die durch diese Veranstaltungen, insbesondere bei feuchter Witterung entstehen, regelmäßig beseitigt werden müssen.

Der Stadtpark sollte deshalb als Veranstaltungsort baulich so ertüchtigt werden, dass Wege und Standflächen bei jeder Witterung der Belastung durch Fahrzeuge, Besucher und Stände standhalten und die Infrastruktur auf die zukünftig hoffentlich weiter steigenden Besucherzahlen ausgerichtet wird.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim





Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Zentrale Dienste
Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 27.01.2019

Antrag zur Verweisung

Veranstaltungen im Vernapark bei Erhalt des Landschafts- und Parkdenkmals

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über alle Veranstaltungen des Jahres im Vernapark zu erstellen. Aus der Liste soll auch ersichtlich sein, wo die einzelnen Veranstaltungen räumlich im Vernapark angesiedelt sind.
2. Es soll ein „Belegungskonzept“ entwickelt werden, so das Flächen über das Jahr so belegt werden, dass die für den Weihnachtsmarkt Benötigten im restlichen Jahr die Möglichkeit der Regeneration erhalten und keine Doppelbelastung erfahren.
3. Die Kosten für die Wiederherstellungsarbeiten des Weihnachtsmarkt 2018 sollen detailliert erfasst werden und das künftige Budget für die Weihnachtsmarktdurchführung entsprechend aufgestockt werden.
4. Der Vernapark ist als Landschafts- bzw. Parkdenkmal zu erhalten, alle Überlegungen sind mit der Landesdenkmalbehörde, dem Denkmalbeirat und dem Naturschutzbeirat abzustimmen.

Begründung:

Ziel muss es sein, dass der Vernapark als Landschafts- und Parkdenkmal und Aushängeschild der Stadt Rüsselsheim erhalten bleibt und gleichzeitig einige ausgewählte jährliche Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Klassikertage etc.) dort stattfinden können. Hierfür sind Belegungskonzepte zu entwickeln, die die einzelnen Flächen im Vernapark die Möglichkeit der Regeneration ermöglichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Boukayeo'.

Sanaa Boukayeo
SPD-Fraktionsvorsitzende

SPD-Fraktion Rüsselsheim

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	559/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Programmplanung Stadt- und Industriemuseum 2020:
Durchführung der Mitmachausstellung "Boden-Schätze" in Zusammenarbeit mit
hessenArchäologie und hier insbesondere der Bezirksarchäologie
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

M-Nr.: 146/19

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die seit 2012 jährlich stattfindende Reihe von Mitmachausstellungen des Stadt- und Industriemuseums in 2020 mit der Ausstellung „Boden-Schätze“ fortgesetzt wird.
2. dass diese Mitmachausstellung in Zusammenarbeit mit hessenArchäologie und hier insbesondere der Bezirksarchäologie durchgeführt wird.
3. dass sich die Kosten auf insgesamt 35.500 Euro belaufen. Darin enthalten sind die Lizenzgebühren für die Dauer von drei Monaten, Transport sowie Auf- und Abbau.
4. dass die hierfür benötigten Mittel für den Haushalt 2020 angemeldet werden.
5. dass zur Vorbereitung der Mitmachausstellung spätestens im Juli der Leihvertrag unterzeichnet wird und die konzeptionellen Vorarbeiten von Seiten des Museums und der Bezirksarchäologie zur Einbettung des Themas in die archäologische Landschaft der Main-Spitze und Südhessens im Sommer starten.

Bericht:

A. Ziel

Ziel der Mitmachausstellungen des Stadt- und Industriemuseums ist es, insbesondere Kinder und Jugendliche mit attraktiven Sonderausstellungen frühzeitig an das Museum als Ort des kulturellen Lebens und außerschulischen Lernens heranzuführen. Mit der leihweisen Übernahme der Mitmachausstellung Boden-Schätze von dem Museum und Park Kalkriese aus Bramsche-Kalkriese sollen die seit 2012 jährlich erfolgreich durchgeführten Sonderausstellungen fortgeführt werden. Auch diese Ausstellung spricht nicht nur Kinder, sondern Menschen aller Altersgruppen an und vermittelt auf spielerische Weise, welche historischen Schätze der Erdboden bereithält, wie sie erforscht und interpretiert werden.

B. Ausgangslage

Seit 2012 zeigt das Stadt- und Industriemuseum mit großem Erfolg und eben solcher Strahlkraft in die Region Sonderausstellungen, die sich dem Publikum als explorative Landschaft präsentieren und zu verschiedenen Themen zum Entdecken, Ausprobieren und kreativen Tun anregen. Die Mitmachausstellungen sind inzwischen zum Markenkern des Museums geworden und tragen erheblich zum kinder- und familienfreundlichen Profil des Hauses bei. Der Besuch der Mitmachausstellungen ist außerdem fester Bestandteil der Exkursionsplanung (nicht nur) der Rüsselsheimer Kindertagesstätten und Schulen.

C. Geplante Ausstellung

In der Mitmachausstellung „Boden-Schätze“ geht es um die Wissenschaft der Archäologie und das im Erdboden verborgene Wissen, das sie für uns alle hebt. Gezeigt und experimentell erfahrbar wird dabei, unter welchen Bedingungen sich diese archäologischen Bodenschätze erhalten, wie wichtig ein sorgsamer Umgang mit unseren Böden dafür ist und mit welchen Methoden die Archäologie historisches Wissen generiert.

Denn der Boden unter unseren Füßen hat ein Gedächtnis. Er birgt und beschützt eine un-sichtbare Geschichte unserer Vorfahren, ihrer Siedlungen und ihres Schicksals. Und er gibt sie nur dann und dabei in oft überraschender Weise preis, wenn ihn die Bodendenkmalpfleger*innen mit den richtigen Methoden untersuchen.

Diese Ausstellung soll in einer Kooperation mit hessenArchäologie und hier der Bezirksarchäologie gezeigt werden. Dass eröffnet die einzigartige Chance, der Öffentlichkeit das reichhaltige archäologische Erbe der Region in einer begleitenden Spur in der Ausstellung sowie in verschiedenen interessanten Begleitveranstaltungen näher zu bringen.

D. Kosten

Die Entleihgebühren betragen 17.120 Euro. Hinzu kommen Nebenausgaben in noch nicht zu beziffernder Höhe für den An- und Abtransport sowie den mehrtägigen Aufbau. Der Mietzins der beiden zurückliegenden, angemieteten Ausstellungen lagen bei 32.100 für „An und Aus: Energie in Natur und Technik“ oder „Hausgedacht: Architektur bauen, planen, gestalten“, für die eine Entleihgebühr von 24.331 Euro anfiel.

Rüsselsheim am Main, den 28.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Aufstellung zu den Mitmachausstellungen im Stadt- und Industriemuseum

Mitmachausstellungen des Stadt- und Industriemuseums 2013-2018			
<u>Jahr</u>	<u>Titel der Ausstellung</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gesamtbesucher</u>
2012	Was geht? Die große Mitmachausstellung übers Fortbewegen und Vorankommen	Juli-Dezember	7.174
2013	Schillernd bunte Seifenblasen	Mai-Juli	4.738
2014	Papier la Papp geschöpft, gedruckt, gelesen	März-Juni	4.220
2015-2016	Eine Reise durch Raum und Zahl Mathematik zum Mitmachen, Staunen, Entdecken und Weiterdenken	April-Januar	5.713
2016-2017	An und Aus Energie in Natur und Technik	September-Januar	2.416
2017-2018	Hausgedacht Architektur bauen, planen, gestalten	Oktober-Februar	2.315
2018-2019	Gib Stoff - eine Mitmachausstellung für Textiltüftler und Fadenforscher	September-April	6.192

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	541/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Kultur & Theater bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"

M-Nr.: 120/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die AGB von Kultur & Theater im Eigenbetrieb Kultur123 Stadt Rüsselsheim zum 01.09.2019 an die geltenden Entgeltermäßigungen für den „Rüsselsheim-Pass“ angepasst werden.
2. dass zusätzlich zu den bisherigen Ermäßigungskriterien für Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“ entgeltfreie Restkarten an der Abendkasse ausgegeben werden. Der berechtigte Personenkreis erhält zudem auf alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen eine Ermäßigung von 75%. Diese Form der Ermäßigung ist auf 20% der verfügbaren Karten limitiert.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass damit der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2019 zur
 - a. DS-Nr. 465/-16-21 für den Bereich von Kultur & Theater in Kultur123 Stadt Rüsselsheim umgesetzt wird.
2. dass sich die Maßnahme für Kultur123 Stadt Rüsselsheim kostenneutral verhält, da mit der Beschlussfassung auch eine Zusage zur Kostenübernahme getroffen wurde.
3. dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 27.03.2019 die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich von Kultur & Theater in Kultur123 Stadt Rüsselsheim einstimmig beschlossen hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen.

II. Begründung/Erläuterung:

A. Ziel

Ziel ist die rechtzeitige und umfassende Umsetzung des Grundsatzbeschlusses 465/16-21 und damit die Einführung des „Rüsselsheim-Passes“ für den Bereich des Theaters in Kultur123 Stadt Rüsselsheim zur kommenden Spielzeit 2019/2020.

B. Problem

Derzeit wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Theaters lediglich die Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen durch Vorlage des „Berechtigungsausweises“ geregelt. Eine Ergänzung um die Ermäßigungskriterien entsprechend DS 465/16-21 sichert eine reibungslose Einführung des Rüsselsheim-Passes.

C. Beschlusshistorie

Der „Berechtigungsausweis“ wurde im Jahr 1983 eingeführt und wird bis heute auf Antrag ausgestellt. Mit der DS 102/11-16 wurde der „Rüsselsheim-Pass“ beschlossen, seine Einführung durch einen Beschluss im Jahr 2012 allerdings zurück gestellt. Nun wurden durch den Grundsatzbeschluss DS 465/16-21 die Kriterien und seine Einführung festgelegt.

D. Lösung

Um sicher zu stellen, dass rechtzeitig zur Spielzeit 2019/2020 mit der Einführung auch die operative Umsetzung des „Rüsselsheim-Passes“ für das Theater erfolgen kann, ist eine Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Um allen rechtlichen Anforderungen Genüge zu leisten, sind eine Veröffentlichung der AGB auf der Internetseite und eine Auslage im Service von Kultur123 Stadt Rüsselsheim und an der Abendkasse erforderlich.

E. Kosten

Für den Eigenbetrieb und den Betriebsteil Kultur & Theater wirkt sich die Umsetzung der DS 465/16-21 mit der Einführung der Ermäßigungen durch den „Rüsselsheim-Pass“ kostenneutral aus. Es erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Rüsselsheim.

F. Anlagen

1. Synopse der AGB-Anpassungen
2. AGB Kultur & Theater Rüsselsheim –neu-

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 1

AGB alt

5. Ermäßigungen und Gutscheine

(1) Für bestimmte Angebote kann gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises Ermäßigung gewährt werden.

(2) Eine Ermäßigung von 25% für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 ist möglich für

- Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Auszubildende, Absolventen/Absolventinnen des freiwilligen sozialen Jahres (bis zum Alter von 30 Jahren)
- Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach SGBII und SGB XII, bzw. Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises
- Inhaberinnen und Inhaber der „JuLeiCa“ (Jugendleitercard) und der Ehrenamtscard
- Gruppen ab 20 Personen bei Sammelbestellungen für Abonnementveranstaltungen

(4) Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Auszubildende und Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres (bis zum Alter von 30 Jahren) können für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn Restkarten zu einem Einheitspreis von 5,00 € pro Ticket erwerben. Für Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises gelten in diesem Zusammenhang 3,00 €.

AGB neu

5. Ermäßigungen und Gutscheine

(1) Für bestimmte Angebote kann gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises Ermäßigung gewährt werden.

(2) Eine Ermäßigung von 25% für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 ist möglich für

- Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Auszubildende, Absolventen/Absolventinnen des freiwilligen sozialen Jahres (bis zum Alter von 30 Jahren)
- Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach SGBII und SGB XII, bzw. Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises
- Inhaberinnen und Inhaber der „JuLeiCa“ (Jugendleitercard) und der Ehrenamtscard
- Gruppen ab 20 Personen bei Sammelbestellungen für Abonnementveranstaltungen

(2a) Eine Ermäßigung von 75% für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen ist möglich für Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“; limitiert auf 20% der verfügbaren Karten.

(4) Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Auszubildende und Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres (bis zum Alter von 30 Jahren) können für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn Restkarten zu einem Einheitspreis von 5,00 € pro Ticket erwerben. Für Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises gelten in diesem Zusammenhang 3,00 €.

Für Inhaberinnen und Inhaber des „Rüsselsheim-Passes“ sind diese Restkarten entgeltfrei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kultur&Theater

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen werden mit dem Erwerb von Eintrittskarten, Abonnements, Gutscheinen und u.a. anerkannt.

Jede Teilnahme an den Angeboten, bedarf der Annahme durch Kultur123. Für die Richtigkeit der in den Programmen abgedruckten Daten wird keine Gewähr übernommen, insbesondere auch, wenn diese über Dritte erfolgen.

Für Abonnenten/Abonnentinnen gelten darüber hinaus die Abonnementbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die von Kultur123 vermittelten Angebote von Dritten. Für Veranstaltungen von Dritten in den Räumlichkeiten von Kultur123 gelten diese Geschäftsbedingungen nur, wenn die Bedingungen der Fremdveranstalter nichts Abweichendes vorsehen.

Die Spielpläne werden über die unterschiedlichen Programmmedien (Internet, Programmhefte u.a.) bekanntgegeben. Kultur123 behält sich jederzeit Programmänderungen aus wichtigem Grund vor. Im Falle einer Vorstellungsänderung, eines Vorstellungsausfalls, Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsraumes oder einer Änderung in der Anfangszeit wird sich Kultur123 bemühen, die Besucherinnen und Besucher rechtzeitig zu informieren.

Stellung, Funktion und Name

Kultur&Theater ist als Betriebsteil von Kultur123 Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Kultureinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Über die Angebote von Kultur123 erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle. Der Teilbetrieb trägt den Namen Kultur/Theater Rüsselsheim. Er bietet allen interessierten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen kulturelle Angebote und Dienstleistungen an.

1. Kauf

(1) Die geltenden Eintritts- und Abonnementpreise sind den Veröffentlichungen von Kultur123 zu entnehmen. Es gelten je nach Veranstaltungsart und -ort unterschiedliche Sitzpläne und Preise.

(2) Programmhefte, Textbücher u.ä. sind grundsätzlich nicht im Kartenpreis enthalten.

(3) Bestellungen für Karten sind telefonisch, per Fax, Mail oder postalisch möglich.

Karten werden in der Regel zwei Wochen lang, nach Eingang der Bestellung, reserviert. Kürzere Fristen gelten, wenn der Reservierungstermin näher als zwei Wochen zum Veranstaltungstag liegt. Reservierte Karten, die nicht innerhalb dieser Frist bezahlt und abgeholt werden, gehen wieder in den freien Verkauf.

Nur bezahlte Karten werden an den Abend- bzw. Tageskassen hinterlegt.

- (4) Die Abend- und Tageskassen öffnen in der Regel 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung. An der Abend- und Tageskasse werden mit Vorrang Eintrittskarten für die aktuelle Vorstellung verkauft. Die Abendkasse schließt mit Vorstellungsbeginn.
- (5) Beim Versand von Eintrittskarten/Abonnementausweisen, trägt der Käufer/die Käuferin/der Abonnent/die Abonnentin das Versandrisiko. Eine Verpflichtung für Ersatzleistungen besteht nicht. Für den Versand wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
- (6) Kultur123 behält sich vor, das Versandunternehmen nach freiem Ermessen zu wählen und den Versand darüber zu ersetzen, dass die Karten an der Abendkasse bereit gelegt werden.
- (7) Nach Zugang der bestellten Karten ist der Käufer/die Käuferin verpflichtet, die Karten unverzüglich auf Richtigkeit zu prüfen. Eine Fehllieferung ist unverzüglich, d.h. binnen zweier Arbeitstage, schriftlich anzuzeigen. Dies kann per Post oder per E-Mail geschehen. Für die Wahrung der Reklamationsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail maßgeblich.
- (8) Bei Nutzung des Online-Ticket-Shops wird ein Onlineentgelt von 1,00 € pro Karte sowie ein Bearbeitungs- und Versandentgelt von 2,50 € pro Vorgang erhoben. Ermäßigte Karten können nicht über das Online-Ticketportal erworben werden.
- (9) Eine nachträgliche Umwandlung in eine ermäßigte Preiskategorie ist nicht möglich. Die Internetbestellung wird durch Eingabe der Daten und das Absenden des Bestellformulars im Online-Ticket-Shop verbindlich und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten. Durch Versand bzw. Übergabe der Karten gilt das Angebot als angenommen.
- (10) Der Verkauf erfolgt nur an Endkunden/Endkundinnen. Das gewerbsmäßige oder kommerzielle Vermitteln von Karten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Weitergabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (11) Kultur123 haftet nicht für die Gültigkeit von Karten externer Vorverkaufsstellen oder für deren Leistungen und Preise.
- (12) Bei externen Vorverkaufsstellen sowie bei Kauf im Internet können durch die Erhebung von Entgelten höhere Preise entstehen.
- (13) Die Karten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Kultur123.

3. Zahlung

- (1) Die Zahlung der Karten an den Abend- oder Tageskassen erfolgt bar oder mit EC-Karte (PIN).
- (2) Bei telefonischen Bestellungen, Bestellungen per Fax oder über den Online-Ticket-Shop erfolgt die Zahlung per SEPA-Lastschrift. Die Frist für die Vorabankündigung (pre-notification) wird auf 3 Tage verkürzt.
- (3) Die Genehmigung zur Abbuchung wird durch Eingabe der Daten und das Absenden des Bestellformulars im Online-Ticket-Shop oder über den entsprechenden Vordruck schriftlich erteilt.

4. Rückgabe, Umtausch und Verlust

- (1) Der Umtausch oder die Rücknahme von verkauften Eintrittskarten ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Änderungen oder einem Ausfall von Veranstaltungen werden nach Möglichkeit eine Ersatzvorstellung oder Kartenumtausch angeboten. Gegebenenfalls ist ein Differenzbetrag zum höheren Kartenpreis zu zahlen; im umgekehrten Fall, erfolgt eine Erstattung des

Differenzbetrages. Es steht dem Kunden/der Kundin frei das Ersatzangebot anzunehmen. Nimmt er/sie das Angebot nicht an, werden die Karten zurückgenommen und der Preis erstattet.

(3) Bei Verlust des Abbonementausweises oder von Eintrittskarten werden diese gegen ein Entgelt von 2,50 € bei den Vorverkaufsstellen ersetzt, wenn der Käufer/die Käuferin unter genauer Platzangabe nachweist oder glaubhaft macht, welche Karte er/sie gekauft hat.

(4) Werden sowohl die Originalkarte als auch die Ersatzkarte für denselben Platz von verschiedenen Besuchern vorgelegt, hat der Inhaber/die Inhaberin der Originalkarte Vorrang vor dem Besitzer/der Besitzerin der Ersatzkarte. Die Ersatzkarte vermittelt in diesem Fall auch keinen Anspruch auf die Zuweisung eines anderen Platzes. Das Einlasspersonal prüft nicht, ob der Inhaber/die Inhaberin der Originalkarte diese rechtmäßig besitzt.

5. Ermäßigungen und Gutscheine

(1) Für bestimmte Angebote kann gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises Ermäßigung gewährt werden.

(2) Eine Ermäßigung von 25% für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 ist möglich für

- Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Auszubildende, Absolventen/Absolventinnen des freiwilligen sozialen Jahres (bis zum Alter von 30 Jahren)
- Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach SGBII und SGB XII, bzw. Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises
- Inhaberinnen und Inhaber der „JuLeiCa“ (Jugendleitercard) und der Ehrenamtscard
- Gruppen ab 20 Personen bei Sammelbestellungen für Abonnementveranstaltungen

(2a) Eine Ermäßigung von 75% für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen ist möglich für Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“; limitiert auf 20% der verfügbaren Karten.

(3) Gruppen und/oder Schülergruppen in Begleitung von aufsichtführenden Lehrkräften erhalten bei Sammelbestellungen Eintrittskarten für 5,00 €. Ab jeweils 10 Schülern ist der Eintritt für eine Aufsichtsperson frei. Sammelbestellungen sind im Voraus zu ordern.

(4) Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Auszubildende und Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres (bis zum Alter von 30 Jahren) können für alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn Restkarten zu einem Einheitspreis von 5,00 € pro Ticket erwerben. Für Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises gelten in diesem Zusammenhang 3,00 €.

Für Inhaberinnen und Inhaber des „Rüsselsheim-Passes“ sind diese Restkarten entgeltfrei. (5) Schwerbehinderte ab 80% GDB (Grad der Behinderung) erhalten für Abonnement- und Sonderveranstaltungen von Kultur123 eine Ermäßigung von 50%.

(6) Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer mit Begleitperson erhalten für die Begleitperson eine Freikarte, wenn im Ausweis ein Begleitverweis (B) vermerkt ist.

(7) Eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich.

(8) Die Ermäßigung gilt nicht für Gebühren.

(9) Die Ermäßigungsberechtigung ist beim Erwerb der Karten vorzulegen.

(10) Geschenkgutscheine behalten zeitunabhängig ihre Gültigkeit. Übersteigt der Eintrittspreis den Gutscheinwert, ist die Differenz aufzuzahlen. Im Umkehrfall erhält der Kunde/die Kundin einen neuen Wertgutschein. Tauschgutscheine oder Coupons aus den Abonnements gelten nur bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit.

(11) Für verlorengegangene Geschenkgutscheine oder verfallene Tauschgutscheine/Coupons aus dem Abonnement wird kein Ersatz gewährt.

6. Einlass zu den Veranstaltungen

Die Veranstaltungsräume werden in der Regel eine Stunde vor Aufführungsbeginn geöffnet. Dem Einlasspersonal ist die gültige Eintrittskarte bzw. der Abbonnementausweis vorzulegen. Jede Eintrittskarte berechtigt eine Person zum Besuch einer Aufführung.

Verspätete Besucher/Besucherinnen werden aus Sicherheitsgründen und im Interesse eines störungsfreien Ablaufes zu einem von der Leitung festgelegten Zeitpunkt (z.B. Bildwechsel/Pause) und ohne Anspruch auf den gelösten Kartenplatz in den Zuschauerraum eingelassen. Den Anweisungen des Einlasspersonals bezüglich des Einlasszeitpunktes, wie auch des nächst verfügbaren Platzes, ist Folge zu leisten.

Die Eintrittskarte verliert mit Ende der Vorstellung und bei Verlassen der Räumlichkeiten ihre Gültigkeit.

7. Besuchergarderobe

(1) Die Garderobe (Mäntel, Schirme, große Taschen und vergleichbare sperrige Gegenstände) dürfen nicht in den Zuschauerraum mitgenommen werden. Sie ist beim Garderobenpersonal abzugeben. Für die Verwahrung der Garderobe wird ein Garderobenteil von 1,50 € auf den Ticketpreis –ausgenommen Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche- aufgeschlagen.

(2) Bei Vorlage der Garderobenmarke werden die aufbewahrten Garderobenstücke ohne Prüfung der Berechtigung an den Überbringer/die Überbringerin der Marke ausgehändigt. Ohne Garderobenmarke dürfen Garderobegenstände nur dann ausgehändigt werden, wenn der Besucher/die Besucherin nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hat, dass er/sie berechtigter Empfänger ist.

(3) Vertauschte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie der Verlust einer Garderobenmarke sind dem Garderobenpersonal unmittelbar anzuzeigen. Bei Verlust der Garderobenmarke wird ein Entgelt von 5,00 € fällig.

(4) Der Verlust von Wertgegenständen ist dem Einlass- bzw. Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(5) Gefundene Wertgegenstände werden vom Einlass- bzw. Garderobenpersonal entgegengenommen und im Fundbüro der Stadt Rüsselsheim verwahrt.

Für die Nutzung der Besuchergarderobe kann ein Entgelt erhoben werden.

8. Hausrecht

(1) Kultur123 hat an allen Spielstätten Hausrecht und ist berechtigt, Hausverweise und Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Hausrechtes zu ergreifen. Insbesondere können Besucher/Besucherinnen aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören oder andere Besucher/Besucherinnen belästigen.

(2) Der Zutritt kann auch verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher/die Besucherin die Vorstellung stören oder andere Besucher/Besucherinnen belästigen wird.

(3) Mobilfunkgeräte und sonstige akustische Signalgeber dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in den Zuschauerraum mitgenommen werden.

(4) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr sind grundsätzlich untersagt.

(5) In allen Bereichen der Aufführungsstätte besteht Rauchverbot.

(6) Bei Brand oder sonstigen Gefahrensituationen haben die Besucher/Besucherinnen das Haus sofort ohne Umwege durch die gekennzeichneten Aus- bzw. Notausgänge zu verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesem Fall nicht statt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(7) Ton- und Bildaufnahmen, sowie Handybenutzungen im Zuschauerraum sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist das Einlasspersonal berechtigt, die Aufzeichnungsgeräte sowie Kameras, unter Ausschluss der Haftung, einzuziehen und bis zum Schluss der Aufführung einzubehalten. Gegebenenfalls kann der Besucher/die Besucherin von der Aufführung ausgeschlossen werden. Aufzeichnungen jeder Art, auf dem Teile der Aufführung festgehalten sind, werden eingezogen und verwahrt. Sie werden erst dann ausgehändigt, wenn der Besitzer/die Besitzerin einer Löschung der Aufzeichnungen zugestimmt hat.

(8) Für den Fall, dass während einer öffentlichen Vorstellung Bild- und/oder Tonaufnahmen von den, durch Kultur123 oder deren Vertragspartner, dazu ermächtigten Personen durchgeführt werden, erklären sich die Besucher/Besucherinnen mit dem Erwerb der Eintrittskarte einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht bzw. verwertet werden können.

9. Andere Leistungen von Kultur123

(1) Leistungen von Kultur123 an Dritte sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es sei denn, entsprechende Beschlüsse von Magistrat und/oder Stadtverordnetenversammlung geben eine andere Regelung vor.

(2) Die Preise für Leistungen von Kultur123 sind abhängig von Aufwand und Materialeinsatz. Kultur123 erstellt auf Anfrage entsprechende Angebote. Dies betrifft auch die Anmietung von Räumen.

10. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten aus telefonischen und schriftlichen Bestellungen (auch per Fax oder E-Mail), aus Online-Käufen oder aus persönlichen Käufen werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes in dem für die Anbahnung und Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, gespeichert, bearbeitet und genutzt.

(2) Der Kunde/die Kundin willigt bei Vertragsabschluss ein. Persönliche Daten werden neben der Abwicklung der Bestellung auch zu Kundenbetreuungszwecken genutzt um über weitere Angebote von Kultur123 zu informieren. Diese Einwilligung kann der Kunde/die Kundin jederzeit widerrufen.

(3) Die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts wird zugesichert.

11. Widerruf

(1) Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB

sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Widerruf ist zu richten per Post an: Kultur123 –Geschäftsstelle-, Am Treff 1, 65428 Rüsselsheim, oder per Fax an: 06142 16894, oder per E-Mail an: service@kultur123ruesselsheim.de.

(3) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und der ggf. gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung des Kunden/der Kundin, für die von Kultur123 mit deren Empfang.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

12. Haftung

(1) Kultur123 haftet für Schäden, die Kunden und Kundinnen durch den Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

(2) Kultur123, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz.

13. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es findet grundsätzlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rüsselsheim am Main.

14. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.09.2019 in Kraft.

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	542/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der vhs bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"

M-Nr.: 121/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die AGB der vhs Rüsselsheim zum 01.09.2019 an die geltenden Entgeltermäßigungen für den „Rüsselsheim-Pass“ angepasst werden.
2. dass zusätzlich zu den bisherigen Ermäßigungskriterien den Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die kostenfreie Teilnahme an bis zu zwei Kursen pro Studienjahr der vhs ermöglicht wird.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass damit der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2019 zur DS-Nr. 465/-16-21 für den Bereich der vhs bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim umgesetzt wird.
2. dass sich die Maßnahme für Kultur123 Stadt Rüsselsheim kostenneutral verhält, da mit der Beschlussfassung auch eine Zusage zur Kostenübernahme getroffen wurde.
3. dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 27.03.2019 die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vhs einstimmig beschlossen hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen.

II. Begründung/Erläuterung:

A. Ziel

Ziel ist die rechtzeitige und umfassende Umsetzung des Grundsatzbeschlusses 465/16-21 und damit die Einführung des „Rüsselsheim-Passes“ für den Bereich der vhs in Kultur123 Stadt Rüsselsheim zum kommenden Studienjahr 2019/2020.

B. Problem

Derzeit wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der vhs lediglich die Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen durch Vorlage des „Berechtigungsausweises“ geregelt. Eine Ergänzung um die Ermäßigungskriterien entsprechend DS 465/16-21 sichert eine reibungslose Einführung des Rüsselsheim-Passes.

C. Beschlusshistorie

Der „Berechtigungsausweis“ wurde im Jahr 1983 eingeführt und wird bis heute auf Antrag ausgestellt. Mit der DS 102/11-16 wurde der „Rüsselsheim-Pass“ beschlossen, seine Einführung durch einen Beschluss im Jahr 2012 allerdings zurück gestellt. Nun wurden durch den Grundsatzbeschluss DS 465/16-21 die Kriterien und seine Einführung festgelegt.

D. Lösung

Um sicher zu stellen, dass rechtzeitig zum Studienjahr 2019/2020 mit der Einführung auch die operative Umsetzung des „Rüsselsheim-Passes“ für die vhs erfolgen kann, ist eine Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Um allen rechtlichen Anforderungen Genüge zu leisten, sind eine Veröffentlichung der AGB auf der Internetseite und eine Auslage im Service von Kultur123 Stadt Rüsselsheim erforderlich.

E. Kosten

Für den Eigenbetrieb und den Betriebsteil vhs wirkt sich die Umsetzung der DS 465/16-21 mit der Einführung der Ermäßigungen durch den „Rüsselsheim-Pass“ kostenneutral aus. Es erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Rüsselsheim.

F. Anlagen

1. Synopse der AGB-Anpassungen
2. AGB vhs Rüsselsheim –neu-

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Gegenüberstellung Punkt 2 der AGB alt/neu

Anlage 1

AGB alt

2. Entgelte, Zahlung und Rabatt

(11) Für Angebote der vhs kann gegen Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises Ermäßigung beantragt werden.

Ausdrücklich ausgenommen davon sind Studienfahrten sowie Kosten für besondere Aufwendungen und Sachmittel.

Eine Entgeltermäßigung von 75% ist möglich für:

- Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises der Stadt Rüsselsheim.

Eine Entgeltermäßigung von 40% ist möglich für:

- Angehörige von Haushalten, deren Nettoeinkommen geringer ist als das Zweifache des Hartz IV Regelsatzes,
- Angehörige von Haushalten, die Wohngeld beziehen,
- Angehörige von Haushalten, die eine Rundfunkgebührenbefreiung erhalten,
- Angehörige von Haushalten, die Kindergeldzuschlag der Bundesagentur für Arbeit erhalten,
- Angehörige von Haushalten, die im Besitz eines Sozialwohnungsberechtigungsscheines sind,
- Angehörige von Haushalten, die BAFÖG beziehen,
- Angehörige von Haushalten, die berechtigt sind, eine ermäßigte Kindergartengebühr zu zahlen

AGB neu

2. Entgelte, Zahlung und Rabatt

(11) Für Angebote der vhs kann gegen Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises Ermäßigung beantragt werden.

Ausdrücklich ausgenommen davon sind Studienfahrten sowie Kosten für besondere Aufwendungen und Sachmittel.

Eine Entgeltermäßigung von 100% für bis zu zwei Kurse je Studienjahr ist möglich für Kinder und Jugendliche, die im Besitz des „Rüsselsheim-Passes“ sind.

Eine Entgeltermäßigung von 75% ist möglich für:

- Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises der Stadt Rüsselsheim.

Eine Entgeltermäßigung von 40% ist möglich für:

- Angehörige von Haushalten, deren Nettoeinkommen geringer ist als das Zweifache des Hartz IV Regelsatzes,
- Angehörige von Haushalten, die Wohngeld beziehen,
- Angehörige von Haushalten, die eine Rundfunkgebührenbefreiung erhalten,
- Angehörige von Haushalten, die Kindergeldzuschlag der Bundesagentur für Arbeit erhalten,
- Angehörige von Haushalten, die im Besitz eines Sozialwohnungsberechtigungsscheines sind,
- Angehörige von Haushalten, die BAFÖG beziehen,
- Angehörige von Haushalten, die berechtigt sind, eine ermäßigte Kindergartengebühr zu zahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte der Volkshochschule Rüsselsheim (vhs)

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.
Jede Teilnahme an den Angeboten der vhs Rüsselsheim, bedarf der Annahme durch die vhs.
Darüber entsteht ein Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die Richtigkeit der im Programm abgedruckten Daten wird keine Gewähr übernommen.

Stellung, Funktion und Name

Die vhs ist als Betriebsteil von Kultur123 Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Bildungseinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Über die Angebote von Kultur123 erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle. Der Betriebsteil trägt den Namen Volkshochschule Rüsselsheim (vhs). Er ist Mitglied im Deutschen und Hessischen Volkshochschulverband. Die Volkshochschule Rüsselsheim ist nach LQW zertifiziert. Damit erhalten die Kundinnen und Kunden Leistungen von garantierter Qualität.

1. Durchführung

- (1) Die vhs verpflichtet sich, die für die Veranstaltungen im Einzelnen angegebenen Unterrichtsstunden durchzuführen. Es besteht kein Anspruch von einer bestimmten Lehrkraft unterrichtet zu werden.
- (2) Die vhs ist berechtigt, bei zu geringen Anmeldungen, Veranstaltungen abzusagen sowie diese räumlich oder terminlich zu verlegen. Bei einer terminlichen Verlegung besteht für Teilnehmende die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sofern bei der jeweiligen Kursbeschreibung nichts Gegenteiliges vermerkt ist, stellt die vhs auf Antrag, nach Abschluss der Veranstaltung, ein Zertifikat über die Teilnahme aus.
- (4) In den Unterrichtsgebäuden ist die jeweilige Hausordnung zu beachten. Insbesondere ist das Rauchen in den Unterrichtsgebäuden nicht gestattet.
- (5) Teilnehmende an EDV-Veranstaltungen haben zu beachten, dass nach dem Urheberrecht das Kopieren und die Weitergabe der für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellten Software verboten ist. Die Verwendung von Software der Teilnehmenden auf Geräten der vhs, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die vhs gestattet.

2. Entgelte, Zahlung und Rabatt

- (1) Die vhs erhebt Entgelte. Das zu zahlende Entgelt bezieht sich - falls nichts anderes ausgewiesen ist- auf Unterrichtsstunden von 45 Minuten.
- (2) Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde mindestens 1,60 € und höchstens 16,00 €. Die Höhe des Veranstaltungsentgeltes richtet sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden sowie dem sachlichen und personellen Aufwand.

(3)-Die Information über die Fälligkeit der Entgelte erfolgt bei Anmeldung. Die vhs empfiehlt die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.-Die Frist für die Vorabankündigung (pre-notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Vorhandene Guthaben werden damit verrechnet.

(4) Die Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften –falsche Bankverbindung, nicht gedecktes Konto, etc.- sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen. Fehlgeschlagene Lastschriften erhöhen sich um die Bankgebühren.

(5) Bei Studienreisen tritt die vhs Rüsselsheim lediglich als Vermittlerin auf. In diesen Fällen und bei Bildungsurlauben orientiert sich die Höhe des Entgeltes für die Leistungen der vhs an dem Aufwand und den darüber entstandenen Kosten.

(6) Bei Einzelveranstaltungen kann die vhs ein Eintrittsgeld erheben.

(7) Bei Sonderkursen und Maßnahmen im Auftrag von Dritten gelten die jeweils vertraglichen Vereinbarungen.

(8) Bei gesellschafts-, bildungs- oder sozialpolitischen Veranstaltungen kann die vhs auf die Erhebung von Entgelten ganz oder teilweise verzichten.

(9) Aufwendungen für Lehrbücher und Arbeitsmaterialien sind von den Teilnehmenden zu tragen.

(10) Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien in den Kursen werden den Teilnehmenden anteilig berechnet. Bei Prüfungen gelten die von der jeweiligen Prüfungsinstitution festgesetzten Prüfungsentgelte. Diese werden gesondert erhoben und sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

(11) Für Angebote der vhs kann gegen Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises Ermäßigung beantragt werden. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Studienfahrten sowie Kosten für besondere Aufwendungen und Sachmittel.

Eine Entgeltermäßigung von 100% für bis zu zwei Kurse je Studienjahr ist möglich für Kinder und Jugendliche, die im Besitz des „Rüsselsheim-Passes“ sind.

Eine Entgeltermäßigung von 75% ist möglich für:

- Inhaberinnen und Inhaber des Berechtigungsausweises der Stadt Rüsselsheim.

Eine Entgeltermäßigung von 40% ist möglich für:

- Angehörige von Haushalten, deren Nettoeinkommen geringer ist als das Zweifache des Hartz IV Regelsatzes,
- Angehörige von Haushalten, die Wohngeld beziehen,
- Angehörige von Haushalten, die eine Rundfunkgebührenbefreiung erhalten,
- Angehörige von Haushalten, die Kindergeldzuschlag der Bundesagentur für Arbeit erhalten,
- Angehörige von Haushalten, die im Besitz eines Sozialwohnungsberechtigungsscheines sind,
- Angehörige von Haushalten, die BAFÖG beziehen,
- Angehörige von Haushalten, die berechtigt sind, eine ermäßigte Kindergartengebühr zu zahlen.

(12) Die Ermäßigung von Entgelten ist auf zwei Veranstaltungen pro Studienjahr und Person begrenzt.

(13) Die Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist auf die Einwohnerinnen und Einwohner Rüsselsheims beschränkt. Die vhs kann hierfür einen Nachweis verlangen.

(14) Die Betriebsleitung kann für Teilnehmende oder Teilnehmergruppen besondere Rabatt- und Ermäßigungsmöglichkeiten einführen.

(15) Bei Entgelten über 100,00 € je Veranstaltung kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. Ratenzahlung kann nur gewährt werden für Veranstaltungen, die eine Laufzeit von vier Unterrichtswochen überschreiten. Die erste Rate in Höhe von 50% des Entgeltes wird bei Zustandekommen des Vertrages, die zweite Rate nach der Hälfte der Veranstaltungstage fällig. Für eine Ratenzahlung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren erforderlich.

(16) Für geleistete Zahlungen und erteilte Lastschriften erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Anmeldebestätigung. Sie ist zu den Veranstaltungen mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(17) Das Gesamtentgelt ist unabhängig von der Anzahl der besuchten Unterrichtsstunden zu entrichten.

(18) Nachträgliche Bescheinigungen, Nachweise, Zertifikate und Zweitausfertigungen werden auf Antrag und gegen ein Entgelt von 5,00 € erstellt.

3. Kündigung

(1) Die vhs kann den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Teilnehmende gegen die Hausordnung verstoßen, den Ablauf eines Kurses nachhaltig stören bzw. eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus sonstigen schwerwiegenden Gründen unzumutbar ist.

(2) Bei Sonderkursen und Maßnahmen im Auftrag von Dritten gelten die dort festgelegten Regelungen ergänzend.

(3) Die vhs verpflichtet sich zur anteiligen Erstattung des Kursentgeltes, wenn aus Gründen, die von der vhs zu vertreten sind, die Veranstaltung abgebrochen wird.

(4) Die Entgelte werden in voller Höhe zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

(4) Bei Studienreisen, Bildungsurlauben und Maßnahmen im Auftrag von Dritten gelten die jeweiligen vertraglichen Regelungen.

(5) Erstattungen und Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich unbar.

(6) Bei Veranstaltungen der vhs mit einer Laufzeit von mehr als 35 Unterrichtswochen, kann eine ordentliche Kündigung nur schriftlich erfolgen. Dies mit einer Frist von 8 Wochen zum Halbjahresende. Erfolgt eine Kündigung aus wichtigem Grunde (z.B. Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme, Krankheit, berufsbedingte Gründe) so ist bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine außerordentliche Kündigung zum Monatsende möglich.

(7) Bei besonderen Härtefällen entscheidet die Betriebsleitung.

4. Widerruf

(1) Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Widerruf ist zu richten per Post an: Kultur123 –Geschäftsstelle-, Am Treff 1, 65428 Rüsselsheim, oder per Fax an: 06142 16894, oder per E-Mail an: anmeldung@kultur123ruesselsheim.de

(3) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und der ggf. gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt

mit der Absendung der Widerrufserklärung des Kunden/der Kundin, für die vhs mit deren Empfang.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

5. Haftung

(1) Kultur123, vhs haftet für Schäden, die Teilnehmenden durch den Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

(2) Kultur123, vhs, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz.

6. Reisen

(1) Für die von der vhs vermittelten Reisen gelten besondere Bedingungen. Diese können in der Geschäftsstelle der vhs eingesehen werden.

7. Datenschutz

(1) Die vhs bedient sich zur Kursverwaltung einer automatisierten Datenverwaltung. Die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts wird zugesichert.

(2) Die Angaben werden anonymisiert nur zu statistischen Zwecken weitergegeben. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren werden nur die dazu notwendigen Daten an die Hausbank übermittelt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vhs Rüsselsheim treten zum 01.09.2019 in Kraft.

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	543/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtbücherei bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"

M-Nr.: 122/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die AGB der Stadtbücherei Rüsselsheim zum 01.09.2019 an die geltenden Entgeltermäßigungen für den „Rüsselsheim-Pass“ angepasst werden.
2. dass zusätzlich zu den bisherigen Ermäßigungskriterien bei Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“ auf die Erhebung einer Jahresgebühr für die Stadtbücherei verzichtet wird.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass damit der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2019 zur DS-Nr. 465/-16-21 für den Bereich der Stadtbücherei bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim umgesetzt wird.
2. dass sich die Maßnahme für Kultur123 Stadt Rüsselsheim kostenneutral verhält, da mit der Beschlussfassung auch eine Zusage zur Kostenübernahme getroffen wurde.
3. dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 27.03.2019 die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei einstimmig beschlossen hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen.

II. Begründung/Erläuterung:

A. Ziel

Ziel ist die rechtzeitige und umfassende Umsetzung des Grundsatzbeschlusses 465/16-21 und damit die Einführung des „Rüsselsheim-Passes“ für den Bereich der Stadtbücherei in Kultur123 Stadt Rüsselsheim.

B. Problem

Derzeit wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei lediglich die Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen durch Vorlage des „Berechtigungsausweises“ geregelt. Eine Ergänzung um die Ermäßigungskriterien entsprechend DS 465/16-21 sichert eine reibungslose Einführung des Rüsselsheim-Passes.

C. Beschlusshistorie

Der „Berechtigungsausweis“ wurde im Jahr 1983 eingeführt und wird bis heute auf Antrag ausgestellt. Mit der DS 102/11-16 wurde der „Rüsselsheim-Pass“ beschlossen, seine Einführung durch einen Beschluss im Jahr 2012 allerdings zurück gestellt. Nun wurden durch den Grundsatzbeschluss DS 465/16-21 die Kriterien und seine Einführung festgelegt.

D. Lösung

Um sicher zu stellen, dass rechtzeitig mit der Einführung auch die operative Umsetzung des „Rüsselsheim-Passes“ für die Stadtbücherei erfolgen kann, ist eine Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Um allen rechtlichen Anforderungen Genüge zu leisten, sind eine Veröffentlichung der AGB auf der Internetseite und eine Auslage in der Stadtbücherei erforderlich.

E. Kosten

Für den Eigenbetrieb und den Betriebsteil Stadtbücherei wirkt sich die Umsetzung der DS 465/16-21 mit der Einführung der Ermäßigungen durch den „Rüsselsheim-Pass“ kostenneutral aus. Es erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Rüsselsheim.

F. Anlagen

1. Synopse der AGB-Anpassungen
2. AGB Stadtbücherei Rüsselsheim –neu-

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Gegenüberstellung Punkt II der AGB Betriebsteil Stadtbücherei alt/neu

Anlage 1

AGB alt

II Entgeltübersicht der Stadtbücherei Rüsselsheim (Auszug)

1. Entgelt für 12 Monate (ab 18 Jahre) Jahresausweis	15,00 €
2. Entgelt für 6 Monate (ab 18 Jahre)	8,00 €
3. Ermäßigtes Jahresentgelt	
- Erwachsene mit Berechtigungsausweis der Stadt Rüsselsheim	7,50 €
- Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre (mit Nachweis)	6,00 €
4. Entgelte bei Leihfristüberschreitung pro Medium pro Öffnungstag zusätzlich für jede schriftliche Aufforderung (auch in elektronischer Form)	0,20 € 1,00 €
5. Auswärtiger Leihverkehr pro Bestellung pro Verlängerung der Leihfrist	3,00 € 0,50 €
6. Vorbestellungen pro Vorbestellung	1,00 €
7. Ersatzausweis	
Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre	5,00 €
Kinder bis 11 Jahre	2,50 €

AGB neu

II. Entgeltübersicht der Stadtbücherei Rüsselsheim (Auszug)

1. Entgelt für 12 Monate (ab 18 Jahre) Jahresausweis	15,00 €
2. Entgelt für 6 Monate (ab 18 Jahre)	8,00 €
3. Ermäßigtes Jahresentgelt	
- Personen mit „Rüsselsheim-Pass“	entgeltfrei
- Erwachsene mit Berechtigungsausweis der Stadt Rüsselsheim	7,50 €
- Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre (mit Nachweis)	6,00 €
4. Entgelte bei Leihfristüberschreitung pro Medium pro Öffnungstag zusätzlich für jede schriftliche Aufforderung (auch in elektronischer Form)	0,20 € 1,00 €
5. Auswärtiger Leihverkehr pro Bestellung pro Verlängerung der Leihfrist	3,00 € 0,50 €
6. Vorbestellungen pro Vorbestellung	1,00 €
7. Ersatzausweis	
Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre	5,00 €
Kinder bis 11 Jahre	2,50 €

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte der Stadtbücherei Rüsselsheim

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.
Jede Teilnahme an den Angeboten der Stadtbücherei Rüsselsheim bedarf der Annahme durch die Stadtbücherei. Darüber entsteht ein Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stellung, Funktion und Name

Die Stadtbücherei ist als Betriebsteil von Kultur123 Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Bildungseinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Über die Angebote von Kultur123 erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle. Der Teilbetrieb trägt den Namen Stadtbücherei Rüsselsheim. Sie ist Mitglied im DBV (Deutscher Bibliotheksverband e.V.).

1. Benutzungsrecht

(1) Die Stadtbücherei Rüsselsheim dient der allgemeinen Information und politischen Bildung, der Aus- und Fortbildung und den Freizeitinteressen der Bevölkerung. Alle Interessenten können die Bücherei nutzen.

(2) Zwischen der Stadtbücherei und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

2. Anmeldung

(1) Die Anmeldung geschieht persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit anderen amtlichen Dokumenten, aus denen die Adresse hervorgeht.

(2) Kinder können ab dem 6. Lebensjahr einen Bibliotheksausweis erhalten.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin auf dem Anmeldeformular erforderlich.

Dieser/Diese haftet für alle entstehenden Schäden und Forderungen.

(3) Anschrift- und Namensänderungen müssen unter Vorlage der in Absatz (1) genannten Dokumente sofort angezeigt werden.

(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

3. Speicherungen zur Datenverarbeitung

(1) Die Stadtbücherei speichert folgende personenbezogenen Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum. Die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts wird zugesichert.

(2) Bei Minderjährigen bis 16 Jahre werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung gespeichert.

(3) Es erfolgt eine Speicherung der entliehenen Medien bis zu deren Rückgabe. Die Verarbeitung der Daten entspricht dem Hessischen Landesdatenschutzgesetz

4. Bibliotheksausweis

(1) Von Erwachsenen, ab 18 Jahren, ist ein jährliches/halbjährlicher Entgelt für die Nutzung des Bibliotheksausweises zu entrichten (s. Entgeltübersicht). Dies gilt nicht für die Kinder- und Jugendbücherei im Rahmen der Leseförderung (LeseStart U6).

(2) Der gültige Bibliotheksausweis berechtigt zum Entleihen von Medien in der Stadtbücherei sowie zur Nutzung anderer Angebote.

(3) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei nicht mehr genutzt wird oder wenn die Stadtbücherei den Ausweis zurückfordert.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich zu melden.

(5) Bei Verlust des Bibliotheksausweises haftet der Inhaber/die Inhaberin für jeden Schaden und sonstigen Nachteil, der der Stadtbücherei durch Missbrauch entsteht. Das gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte.

(6) Der Bibliotheksausweis wird bei nicht ausgeglichenem Entgeltkonto automatisch gesperrt.

(7) Der Bibliotheksausweis für Institutionen und Ämter darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

5. Ausleihe, Leihfristverlängerung, Vorbestellungen

(1) Bei allen Buchungsvorgängen sowie Abholung von Vorbestellungen und Fernleihmedien ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.

(2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Zahl der gleichzeitig entliehenen Medien ist in der Regel je Bibliotheksausweis auf 30 Einheiten beschränkt.

(4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 20 Öffnungstage.

Die Stadtbücherei kann bestimmte Medien/Medienarten von der Ausleihe ausschließen oder eine kürzere Leihfrist festlegen. Für Entleihungen an Institutionen kann die Stadtbücherei eine längere Leihfrist festlegen.

(5) Falls Medien nicht von anderer Seite benötigt werden, ist eine Verlängerung der Leihfrist um 20 Öffnungstage ab Verlängerungsdatum möglich.

Die Leihfrist kann vor Ablauf für einzelne Medien auf Antrag max. 2mal verlängert werden. Für bestimmte Medienarten sind Leihfristverlängerungen nicht möglich.

(6) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für jeden Bestellvorgang ist ein

Anlage 2

Entgelt zu entrichten, (s. Entgeltübersicht).

(7) Ausleihen, Leihfristverlängerungen sowie Vorbestellungen und Fernleihaufträge sind in der Regel nur bei ausgeglichenem Entgeltkonto möglich.

6. Überschreiten der Leihfrist und Entgelte

(1) Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist sofort ein Entgelt zu entrichten.

Dieses gilt unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung.

Wird eine schriftliche Aufforderung, ggf. auch in elektronischer Form erstellt, ist diese entgeltpflichtig.

(3) Werden nach der letzten schriftlichen Aufforderung die entlehene Medien nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben oder ersetzt sowie die Entgelte nicht bezahlt, werden diese im zivilrechtlichen Verfahren ggfs. auch kostenpflichtig geltend gemacht. Solange dieses Verfahren im Einzelnen nicht abgeschlossen ist, ist das Entleihen nicht möglich.

7. Behandlung der Medien und Materialien/Haftung/Schadensersatz

(1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Bei Benutzung von AV-Medien ist darauf zu achten, dass die Abspielgeräte in Ordnung sind.

Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr dafür, dass AV-Medien auf jedem Gerät problemlos abspielbar sind. Für Schäden an Geräten wird keine Haftung übernommen. Entgelte werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet für Schäden, die während der Benutzung entstehen, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Er/Sie hat diese spätestens bei der Rückgabe zu melden.

(3) Beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medien und Materialien müssen ersetzt werden, bzw. werden dem/der Entleiher/in in Rechnung gestellt. (Wasserschäden, Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).

(4) Bei geringfügigen Beschädigungen müssen die Kosten für die Wiederherstellung oder für die Wertminderung von dem/der letzten Entleiher/in getragen werden.

(5) Die Stadtbücherei haftet für Schäden, die Besucherinnen oder Besuchern durch den Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

(6) Kultur123, Stadtbücherei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz.

8. Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Jede/r Bibliotheksnutzer/-nutzerin ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion der Stadtbücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht, insbesondere sind Störungen des Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Besucher und Besucherinnen untersagt.

(2) Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.

Anlage 2

(3) Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben.

(4) Taschen, Rucksäcke, Mappen etc. sind in die gegen Pfand zur Verfügung stehenden Schließfächer einzuschließen. Eine Haftung für Garderobe und Gegenstände wird nicht übernommen.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Schließfächer, die abends nicht geleert wurden, zu räumen und die Materialien wie Fundsachen zu behandeln.

Schließfachschlüssel verbleiben in den Bibliotheksräumen.

(6) Der Leitung der Stadtbücherei oder einer/s von ihr benannten Vertreterin oder Vertreter steht das Hausrecht zu.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

9. Ausschluss von der Benutzung

(1) Nutzer und Nutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei (einschließlich Hausverbot) ausgeschlossen werden.

(2) Alle Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin, die aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

II. Entgeltübersicht der Stadtbücherei Rüsselsheim

1. Entgelt für 12 Monate	15,00 €
(ab 18 Jahre)	
Jahresausweis	
2. Entgelt für 6 Monate	8,00 €
(ab 18 Jahre)	
3. Ermäßigtes Jahresentgelt	
- Personen mit „Rüsselsheim-Pass“	entgeltfrei
- Erwachsene mit Berechtigungsausweis der Stadt Rüsselsheim	7,50 €
- Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre (mit Nachweis)	6,00 €
4. Entgelte bei Leihfristüberschreitung	
pro Medium pro Öffnungstag	0,20 €
zusätzlich für jede schriftliche Aufforderung (auch in elektronischer Form)	1,00 €
5. Auswärtiger Leihverkehr	
pro Bestellung	3,00 €
pro Verlängerung der Leihfrist	0,50 €
6. Vorbestellungen	
pro Vorbestellung	1,00 €
7. Ersatzausweis	
Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre	5,00 €
Kinder bis 11 Jahre	2,50 €
8. Ersatz eines verlorenen oder eines beschädigten Mediums	

Anlage 2

Kosten der Ersatzbeschaffung zuzüglich Kosten für bibliotheksgerechte Bearbeitung/Materialkostenersatz pauschal	2,50 €
9. Adressenermittlung	
im Rahmen eines Rückforderungsvorgangs pauschal	8,00 €
10. Sonstige Entgelte	
Kopien oder Ausdrücke, pro Seite	0,10 €
Internet-Nutzung mit Bibliotheksausweis (60 Min.)	2,40 €
WLAN ohne Bibliotheksausweis (60 Min)	1,00 €
DVD-Nutzung für 5 Öffnungstage	1,00 €
Verlust eines Schließfachschlüssels	25,00 €

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei treten am 01.09.2019 in Kraft.

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	544/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"**
Erhöhung der Entgelte

M-Nr.: **123/19**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Entgelte bei Kultur123 Musikschule ab 01.08.2019 um 5% erhöht werden.
2. dass die AGB der Musikschule Rüsselsheim zum 1.08.2019 an die geltenden Entgeltermäßigungen für den „Rüsselsheim-Pass“ angepasst werden.
3. dass dadurch zusätzlich zu den bisherigen Ermäßigungskriterien den Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die kostenfreie Teilnahme an Kursen der Musikschule ermöglicht wird.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass mit der Umsetzung der Beschlussvorschläge 1 - 3 der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.02.2019 zur DS-Nr.465/16-21 für den Bereich der Musikschule bei Kultur123 umgesetzt wird.
2. dass sich die Maßnahme für Kultur123 Stadt Rüsselsheim kostenneutral verhält, da mit der Beschlussfassung auch eine Zusage zur Kostenübernahme getroffen wurde.
3. dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 27.03.2019 die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule mehrheitlich bei einer Gegenstimme beschlossen hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Entgelterhöhung zuzustimmen.

II. Begründung/Erläuterung:

A. Ziel

zu 1. Mit Wirkung zum 01.08.2019 werden die Entgelte der Musikschule in Kultur123 Stadt Rüsselsheim um 5% erhöht. Die Entgelte werden damit an die gestiegenen Aufwendungen angepasst. Ziel ist es, für das laufende Jahr 2019 höhere Erlöse von 9.000€ ab 2020 höhere Erlöse von 20.000€ jährlich zu erzielen.

zu 2. Darüber hinaus wird der „Rüsselsheim-Pass“ als Ermäßigungskriterium eingeführt. Ziel ist die rechtzeitige und umfassende Umsetzung des Grundsatzbeschlusses 465/16-21 und damit die Einführung des „Rüsselsheim-Passes“ für den Bereich der Musikschule.

B. Problem

zu 1. –

zu 2. Derzeit wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule lediglich die Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen durch Vorlage des „Berechtigungsausweises“ geregelt. Eine Ergänzung um die Ermäßigungskriterien entsprechend DS 465/16-21 sichert eine reibungslose Einführung des Rüsselsheim-Passes zum Beginn des Musikschuljahrs 2019/2020 zu.

C. Beschlusshistorie

zu 1. Die letzte Erhöhung der Musikschul-Entgelte fand auf Empfehlung der Schüllermann Consulting GmbH statt, sie wurde mit der DS 376/11-16 im Jahr 2014 umgesetzt. Die Entgelte der Musikschule wurden dabei um 10 % angehoben.

zu 2. Der „Berechtigungsausweis“ wurde im Jahr 1983 eingeführt und wird bis heute auf Antrag ausgestellt. Mit der DS 102/11-16 wurde der „Rüsselsheim-Pass“ beschlossen, seine Einführung durch einen Beschluss im Jahr 2012 allerdings zurück gestellt. Nun wurden durch den Grundsatzbeschluss DS 465/16-21 die Kriterien und seine Einführung geregelt.

D. Risiken

zu 1. Bei der Anpassung von Teilnehmerentgelten ist auch immer eine Betrachtung vorausgegangener Entgelt-Erhöhen notwendig. Es besteht das Risiko, dass sich das erhoffte Ergebnis durch überproportionale Abmeldungen oder ausbleibende Neuanmeldungen nicht einstellt, oder sich sogar ins Gegenteil verkehrt. Insofern ist die letzte Entgelt-Erhöhen aus dem Jahr 2014 um 10% besonders kritisch zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der Entgeltanpassung 2014 handelt es sich um eine Erhöhung von 15% innerhalb von fünf Jahren. Die Erhöhung ist durch gestiegene Kosten durchaus sachlich zu begründen und wird im Einzelfall durch Rabatte und Zuschüsse aus sozialen Gründen gemildert. Der Grad der Akzeptanz durch Ab- oder Neuanmeldungen ist jedoch schwer vorhersehbar. Die Prognose der Erlössteigerungen wurde mit großer Sorgfalt und den aktuellsten Zahlen des Entgeltmonats Februar 2019 ermittelt.

zu 2. -

E. Auswirkungen für Dritte

zu 1. Entgelterhöhungen für Teilnehmer*innen bei gleichbleibendem Service.

zu 2. Geänderte Ermäßigungskriterien.

F. Kosten

zu 1. –

zu 2 Für den Eigenbetrieb und den Betriebsteil Musikschule wirkt sich die Umsetzung der DS 465/16-21 mit der Einführung der Ermäßigungen durch den „Rüsselsheim-Pass“ kostenneutral aus.

Es erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Rüsselsheim.

G. Anlagen

1. Synopse der Entgeltanpassungen

2. AGB und Entgeltregelung Musikschule Rüsselsheim –neu-

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gegenüberstellung Punkt II der AGB Betriebsteil Musikschule alt/neu

II. Entgeltverzeichnis alt

Für die Teilnahme an der Musikschule Rüsselsheim werden folgende Entgelte erhoben:

1. Unterricht

Unterrichtsart	Teilnehmer	Minuten pro Woche	Monatsrate	Jahresentgelt
Eltern-/Kind-Kurs		30 (45)	26,00 €	312,00 €
Musikalische Früherziehung	bis 7	45	26,00 €	312,00 €
	ab 8	60	26,00 €	312,00 €
Musikalische Grundausbildung	bis 7	45	26,00 €	312,00 €
	bis 8	60	26,00 €	312,00 €
Musikwerkstatt	Erwachsenen	60	30,00 €	360,00 €
Instrumentaler Klassenunterricht	ab 8	45/60 je nach Instrument	27,00 €	324,00 €
Instrumenten-Karussell inklusive Instrumente	1	30	55,00 €	7 Monate 385,00 €
	2-4	45	55,00 €	7 Monate 385,00 €
Instrumentaler Kombi-Unterricht (wöchentlicher Wechsel von Instrumental- und Ensemble-Unterricht)	1	30	42,00 €	504,00 €
	2-4	45	42,00 €	504,00 €
Instrumental- und Vocalunterricht bis 25 Jahre	1	30	57,00 €	684,00 €
	2-4	45	57,00 €	684,00 €
	ab 5	60	57,00 €	684,00 €
	1	45	80,00 €	960,00 €
	1 SVA	60	80,00 €	960,00 €
Instrumental- und Vocalunterricht ab 26 Jahre	Einzel	30	64,00 €	768,00 €
	Gruppe 2-4	45	64,00 €	768,00 €
	Gruppe ab 5	60	64,00 €	768,00 €
	Einzel	45	92,00 €	1.104,00 €
Ensemble ohne Instrumentalfach	bis 25 Jahre		14,50	174,00 €
	ab 26 Jahren		18,00	216,00 €

Die Teilnahme an Ensemblefächer bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht ist kostenfrei.

II. Entgeltverzeichnis neu

Für die Teilnahme an der Musikschule Rüsselsheim werden folgende Entgelte erhoben:

1. Unterricht

Unterrichtsart	Teilnehmer-Kreis	Unterrichts-Minuten pro Woche	Monatsrate	Jahresentgelt
Eltern-/Kind-Kurs	pro Paar	30 (45)	27,50 €	330,00 €
Musikalische Früherziehung	Gruppe bis 7	45	27,50 €	330,00 €
	Gruppe ab 8	60	27,50 €	
Musikalische Grundausbildung	Gruppe bis 7	45	27,50 €	330,00 €
	Gruppe ab 8	60	27,50 €	
Instrumentaler Klassenunterricht	Gruppe ab 8	45/60 je nach Instrument	27,00 €	330,00 €
Instrumenten-Karussell inklusive Instrumente	Einzel	30	58,00 €	7 Monate 406,00 €
	Gruppe 2-4	45	58,00 €	7 Monate 406,00 €
Instrumentaler Kombi-Unterricht (wöchentlicher Wechsel von Instrumental- und Ensemble-Unterricht)	Einzel	30	44,00 €	528,00 €
	Gruppe 2-4	45		
Instrumental- und Vocalunterricht bis 25 Jahre	Einzel	30	60,00 €	720,00 €
	Gruppe 2-4	45	60,00 €	720,00 €
	Gruppe ab 5	60	60,00 €	720,00 €
	Einzel	45	84,00 €	1.008,00 €
	Einzel SVA	60	84,00 €	1.008,00 €
Instrumental- und Vocalunterricht ab 26 Jahre	Einzel	30	67,00 €	804,00 €
	Gruppe 2-4	45	67,00 €	804,00 €
	Gruppe ab 5	60	67,00 €	804,00 €
	Einzel	45	96,00 €	1.152,00
Ensemble ohne Instrumentalfach	bis 25 Jahre		15,50 €	186,00 €
	ab 26 Jahren		19,00 €	228,00 €

Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht ist kostenfrei.

Unterrichtsart	Kreis Teilnehmende	Unterrichts-Minuten pro Stunde	Einzelpreis
Probestunde Instrumental- und Vocal bis 25 Jahre	Einzel	30	18,00 €
Probestunde Instrumental- und Vocal ab 26 Jahre	Einzel	30	20,00 €

Anlage 1

Gegenüberstellung Punkt II der AGB Betriebsteil Musikschule alt/neu

2. Rabatte

Familien	Ermäßigungen in Prozenten
2. Familienmitglied	25 %
Ab dem 3. Familienmitglied	50 %

Mehrfächer-Belegungen	Ermäßigungen in Prozenten
2. Fach	25 %
3. Fach	50 %

3. Ermäßigungen aus sozialen Gründen

	Ermäßigungen in Prozenten
Asylbewerbergesetz	90 %
SGB XII	90 %
SGB II, ALG II	90 %
SGB II, ALG I	50 %

Ermäßigungen aus sozialen Gründen gelten nur für Einwohnerinnen und Einwohner Rüsselsheims. Mit Eintreten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird bei Ermäßigungen aus sozialen Gründen bis zur Abmeldung der Besitzstand garantiert.

4. Begabtenförderung

Begabtenförderung SVA	Ermäßigung in Prozenten
Ab dem 2. Fach 30 oder 45 Minuten	50%

5. Leihinstrumente

Instrumente	Monatsrate
Blechblasinstrumente	11,00 €
Gitarren, Mandolinen, Querflöten	14,00 €
Streichinstrumente, Klarinetten, Oboen, Fagotte, Saxophone	17,00 €

Für Unterrichtsangebote und Instrumente, die nicht in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführt sind, werden die Entgelte von der Betriebsleitung festgelegt.

2. Rabatte

Familien	Ermäßigungen in Prozenten
2. Familienmitglied	25 %
Ab dem 3. Familienmitglied	50 %

Mehrfächer-Belegungen	Ermäßigungen in Prozenten
2. Fach	25 %
3. Fach	50 %

3. Ermäßigungen aus sozialen Gründen

	Ermäßigungen in Prozenten
Asylbewerbergesetz	90 %
SGB XII	90 %
SGB II, ALG II	90 %
SGB II, ALG I	50 %
Darüber hinaus gelten die Regelungen des Rüsselsheim Passes	

Ermäßigungen aus sozialen Gründen gelten nur für Einwohnerinnen und Einwohner Rüsselsheims.

4. Begabtenförderung

Begabtenförderung SVA	Ermäßigung in Prozenten
Ab dem 2. Fach 30 oder 45 Minuten	50%

5. Leihinstrumente

Instrumente	Monatsrate
Blechblasinstrumente	12,00 €
Gitarren, Mandolinen, Querflöten	15,00 €
Streichinstrumente	18,00 €
Klarinetten, Oboen, Fagotte, Saxophone	20,00 €

Für Unterrichtsangebote und Instrumente, die nicht in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführt sind, werden die Entgelte von der Betriebsleitung festgelegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltverzeichnis der Musikschule Rüsselsheim

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen **Allgemeines**

Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt. Jede Teilnahme an den Angeboten der Musikschule Rüsselsheim bedarf der Annahme durch die Musikschule. Hiermit entsteht ein Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Stellung, Funktion und Name

Die Musikschule ist als Teilbetrieb von **Kultur123** Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Bildungseinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Durch die Angebote von **Kultur123** erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle. Der Teilbetrieb trägt den Namen **Musikschule Rüsselsheim** und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Durch die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Auflagen, erhalten die Kundinnen und Kunden Leistungen von garantierter Qualität. Die Musikschule ist berechtigt das Siegel **Staatlich geförderte Musikschule** des Landes Hessen zu tragen.

2. Aufgaben der Musikschule

Die Musikschule hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zum eigenen Musizieren anzuregen. Mit qualifiziertem Fachunterricht legt sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik und eröffnet Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. Sie ist ein Ort der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Begegnung mit Unbekanntem, des Miteinanders und trägt damit zur Inklusion unterschiedlicher ethnischer und sozialer Gruppen und Kulturen bei.

Eine weitere Aufgabe ist die spezielle Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler einschließlich der Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.

3. Organisation der Musikschule, Geschäftsstelle

Die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben werden von der Geschäftsstelle von Kultur123 wahrgenommen.

Vereinbarungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Zahlungspflichtigen und Lehrkräften, welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch die Geschäftsstelle bestätigt werden.

4. Schuljahr, Ferien und Geschäftsjahr

Das Schuljahr beginnt am 1.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

Die Ferien der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung des Landes Hessen. Während der Ferien und an den für Rüsselsheim gültigen beweglichen Ferientagen findet kein Unterricht statt.

5. Aufnahmebedingungen, Anmeldung, Durchführung und Kündigungen

Das Unterrichtsangebot der Musikschule steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.

Ein Anspruch auf die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft, in eine bestimmte Unterrichtsform oder einem bestimmten Ort bzw. Termin besteht nicht.

In den Unterrichtsgebäuden gilt die jeweilige Hausordnung.

Anmeldungen erfolgen ausschließlich schriftlich.

Der Vertrag beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und endet am nächsten 31.07. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner zum 30.06. schriftlich gekündigt wird. Zeitlich befristete Unterrichtsfächer der Elementarstufe/ Grundstufe enden mit Ablauf der Befristung und bedürfen keiner besonderen Kündigung. Es sei denn, der Vertrag regelt etwas anderes.

Die ersten 3 Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Eine Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Probezeit vorgenommen werden.

In begründeten Fällen kann die Schulleitung über Ausnahmen bei den Kündigungsregelungen entscheiden.

Das Rauchen in Unterrichtsgebäuden ist nicht gestattet. Befinden sich Unterrichtsgebäude auf dem Gelände öffentlicher Schulen, erstreckt sich das Rauchverbot auf das komplette Schulgelände.

6. Kündigung durch die Musikschule

Die Musikschule kann den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind unter anderem: Verstöße gegen die Hausordnung, die Zahlungspflicht und die nachhaltige Störung von Unterricht und Veranstaltungen.

7. Entgelt und Zahlung

Die Musikschule erhebt Entgelte. Entgeltpflichtig sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter. Die Entgeltspflicht beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und endet mit dem Vertragsende.

Die Entgelte sind nach Erhalt der Rechnung fällig und werden in monatlichen Raten per SEPA-Lastschrift zum Ersten jeden Monats abgebucht. Die Frist für die Vorabankündigung (pre-notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Für besondere Veranstaltungsformen sind die Entgelte im Voraus zu zahlen. Bei Einzelveranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden.

Die Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften - falsche Bankverbindung, nicht gedecktes Konto etc. - sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen. Aufwendungen für fehlgeschlagene Lastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Kosten für Instrumente, Zubehör und Unterrichtsmaterialien sind von den Teilnehmenden zu tragen.

Bei Unterricht und Veranstaltungen im Auftrag von Dritten gelten die jeweils vertraglichen Vereinbarungen.

8. Rabatte und Ermäßigungen aus sozialen Gründen

Rabatte und Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind für Familien, bei Mehrfächerbelegungen und aus sozialen Gründen möglich. Familienrabatte werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kinder ihre Berufsausbildung noch nicht beendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen. Rabatte werden immer vom nächst niedrigen Entgelt gewährt.

Pro Unterrichtsfach kann jeweils nur eine Rabatt- und Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Rabatte und Ermäßigungen ist im Entgeltverzeichnis geregelt. Grundlage für die Berechnung einer Ermäßigung aus sozialen Gründen ist jeweils das Familieneinkommen.

9. Begabtenförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung in den Fachbereich **Studienvorbereitende Ausbildung** aufgenommen werden, gilt der im Entgeltverzeichnis aufgeführte Rabatt.

10. Rücktritt und Erstattung

Bei Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr fällig, deren Höhe im Entgeltverzeichnis geregelt ist.

Entgelte werden erstattet, wenn der Unterricht mehr als einmal ununterbrochen in Folge aus Gründen ausfällt, die von den Teilnehmenden nicht zu vertreten sind. Dies gilt nicht bei höherer Gewalt, den hessischen Ferien, an den beweglichen Ferientagen in Rüsselsheim und an Feiertagen, da dies im Jahresentgelt bereits berücksichtigt ist.

Bei Krankheit von Teilnehmenden wird auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche 80 % des Entgelts erstattet.

11. Leihinstrumente

Die Musikschule stellt nach Möglichkeit Leihinstrumente gegen eine monatliche Leihgebühr zur Verfügung, deren Höhe im Entgeltverzeichnis geregelt ist. Ensemble-Instrumente werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Nutzungsdauer ist begrenzt: Blasinstrumente 6 Monate, Streich- und Zupfinstrumente 1 Jahr. Soweit sie von der Musikschule bis zum Ende dieser Fristen nicht zurückgefordert werden, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch. Die Instrumente können danach mit einer Frist von 6 Wochen zurückgefordert werden.

Die Rückgabe kann jederzeit erfolgen. Vor Rückgabe begutachtet die Lehrkraft das Instrument. Diese dokumentiert den Zustand auf dem Rückgabebeschein. Ohne Rückgabebeschein kann das Instrument in der Geschäftsstelle nicht entgegengenommen werden.

Für Verlust und Beschädigung haften die Nutzer oder deren gesetzliche Vertreter, soweit die Instrumentenversicherung nicht eintritt.

Bei Verlust oder Beschädigungen ist die Musikschule umgehend formlos schriftlich über den Schadenshergang zu informieren.

Reparaturen werden nur von der Musikschule veranlasst.

Eine Weitergabe der Instrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

Instrumente und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Über Einzelheiten der Pflege informieren die Lehrkräfte der Musikschule.

Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen ist eine Kündigung durch die Schulleitung mit sofortiger Wirkung möglich.

12. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen in Hessen. Stellt eine Lehrkraft bei Teilnehmenden eine Krankheit fest, die ein Unterrichten unmöglich macht, kann sie ihn für die Dauer der Krankheit aussetzen.

13. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen beschränkt sich auf die Unterrichtszeit.

14. Haftung

Die Musikschule haftet für Schäden, die den Teilnehmenden und deren aufsichtspflichtigen Begleitpersonen beim Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

15. Datenschutz

Die Musikschule benutzt eine EDV gestützte Datenverwaltung. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert. Die Angaben werden anonymisiert nur zu statistischen Zwecken weitergegeben. Bei der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren werden nur die dazu notwendigen Daten der Zahlungspflichtigen an die Hausbank übermittelt.

II. Entgeltverzeichnis

Für die Teilnahme an der Musikschule Rüsselsheim werden folgende Entgelte erhoben:

1. Unterricht

Unterrichtsart	Teilnehmer-Kreis	Unterrichts-Minuten pro Woche	Monatsrate	Jahresentgelt
Eltern-/Kind-Kurs	pro Paar	30 (45)	27,50 €	330,00 €
Musikalische Früherziehung	Gruppe bis 7	45	27,50 €	330,00 €
	Gruppe ab 8	60	27,50 €	
Musikalische Grundausbildung	Gruppe bis 7	45	27,50 €	330,00 €
	Gruppe ab 8	60	27,50 €	
Instrumentaler Klassenunterricht	Gruppe ab 8	45/60 je nach Instrument	27,00 €	330,00 €
Instrumenten-Karussell inklusive Instrumente	Einzel	30	58,00 €	7 Monate 406,00 €
	Gruppe 2-4	45	58,00 €	7 Monate 406,00 €
Instrumentaler Kombi-Unterricht (wöchentlicher Wechsel von Instrumental- und Ensemble-Unterricht)	Einzel Gruppe 2-4	30 45	44,00 €	528,00 €
Instrumental- und Vokalunterricht bis 25 Jahre	Einzel	30	60,00 €	720,00 €
	Gruppe 2-4	45	60,00 €	720,00 €
	Gruppe ab 5	60	60,00 €	720,00 €
	Einzel	45	84,00 €	1.008,00 €
	Einzel SVA	60	84,00 €	1.008,00 €
Instrumental- und Vokalunterricht ab 26 Jahre	Einzel	30	67,00 €	804,00 €
	Gruppe 2-4	45	67,00 €	804,00 €
	Gruppe ab 5	60	67,00 €	804,00 €
	Einzel	45	96,00 €	1.152,00 €
Ensemble ohne Instrumentalfach	bis 25 Jahre		15,50 €	186,00 €
	ab 26 Jahren		19,00 €	228,00 €

Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht ist kostenfrei.

Unterrichtsart	Kreis Teilnehmende	Unterrichts-Minuten pro Stunde	Einzelpreis
Probestunde Instrumental- und Vocal bis 25 Jahre	Einzel	30	18,00 €
Probestunde Instrumental- und Vocal ab 26 Jahre	Einzel	30	20,00 €

2. Rabatte

Familien	Ermäßigungen in Prozenten
2. Familienmitglied	25 %
Ab dem 3. Familienmitglied	50 %

Mehrfächer-Belegungen	Ermäßigungen in Prozenten
2. Fach	25 %
3. Fach	50 %

3. Ermäßigungen aus sozialen Gründen

	Ermäßigungen in Prozenten
Asylbewerbergesetz	90 %
SGB XII	90 %
SGB II, ALG II	90 %
SGB II, ALG I	50 %
Darüber hinaus gelten die Regelungen des Rüsselsheim Passes	

Ermäßigungen aus sozialen Gründen gelten nur für Einwohnerinnen und Einwohner Rüsselsheims.

4. Begabtenförderung

Begabtenförderung SVA	Ermäßigung in Prozenten
Ab dem 2. Fach 30 oder 45 Minuten	50%

5. Leihinstrumente

Instrumente	Monatsrate
Blechblasinstrumente	12,00 €
Gitarren, Mandolinen, Querflöten	15,00 €
Streichinstrumente	18,00 €
Klarinetten, Oboen, Fagotte, Saxophone	20,00 €

Für Unterrichtsangebote und Instrumente, die nicht in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführt sind, werden die Entgelte von der Betriebsleitung festgelegt.

6. Bearbeitungsentgelt

Mit der Anmeldung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € fällig. Wird das Unterrichtsangebot tatsächlich wahrgenommen, wird das Entgelt mit der 1. Monatsrate verrechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsbedingungen treten zum 01.08.2019 in Kraft.